



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

6. Ueber die Verfassung des Domcapitels nach der Transmutation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

folger Gerhard zu verwechseln. Gerhard Voss oder Rodevoss starb schon im Jahre 1463, wie die Inschrift seines Leichensteines, der noch im Dome aufbewahrt wird, besagt mit den Worten: Anno domini M^o. CCCC^o. LXIII^o. pridie Kalendas Februarii obiit venerabilis dominus Gherardus Rodevos in decretis licenciatus huius ecclesie prepositus cuius anima requiescat in pace. Sein Nachfolger hieß 23) Gerhard Detert, dessen bis 1473 öfter gedacht wird. Von seiner Wirksamkeit für die ihm anvertraute Kirche sind indessen nur gewöhnliche Verwaltungshandlungen bekannt. (Vgl. j. B. B. I, S. 46. 47.) Von seinem Leichensteine habe ich zu Havelberg nur noch ein Fragment auffinden können, was das Jahr seines Todes nicht mehr erkennen läßt. Decretorum doctor wird er darauf genannt. Nächst ihm wird 24) Henning Top als Domprobst namhaft gemacht. Im Jahre 1484 entließ er einen unbeständigen Novizen aus dem Stifte (B. I, S. 47.) und er soll auch als Zeuge in der von dem Bischof Basso I. beim Antritte der bischöflichen Regierung desselben (1487) ausgestellten Bestätigung der Stadt Wittstock neben dem Prior Johann Kergemann namhaft gemacht sein (De Ludewig Reliq. VIII. 331. Küster's Opus. Coll. XIII, 120.). Doch im Jahre 1488 erscheint in seiner Stelle und unter Mitführung des genannten Priors schon der nachmalige Bischof 25) Otto von Königsmark als Domprobst (B. I, S. 513.), der als er im J. 1493 zur bischöflichen Würde gelangte, dem Probste 26) Johann von Schlabberndorf Platz machte, welcher indessen, im Jahre 1501 selbst zum Bischöfe erhoben, den 27) Christian Wultzke zum Nachfolger in der Domprobstei erhielt, unter welchem das Capitel den Prämonstratenser-Orden ablegte und sich in ein freiweltliches Stift verwandelte. Dieser Domprobst, dessen treue Ergebenheit gegen den Churfürsten, diesem die Bewirkung der Transmutation und so viele Veränderungen in den landesherrlichen Berechtigungen im Domcapitel, deren früher schon gedacht ist, möglich machte, starb im Jahre 1525 am 25ten Dezember, nachdem er zu Ehren der heiligen Anna eine Kapelle gestiftet hatte, in welcher auch seine sterblichen Ueberreste ihre Ruhestätte fanden. Die von ihm gestiftete, mit einigen Grundstücken bewidmete Kapelle liegt zwischen dem Lehmkuhl- und Saldernerberge rechts vor dem Steintore der Stadt und ist noch wohl erhalten. Ihre letzte Bestimmung war, daß Leichenpredigten darin gehalten wurden: denn es lag ein Kirchhof umher. Nachdem dieser aber angefüllt ist, wird die Kapelle nicht mehr benutzt. Auch findet sich der Leichenstein des Probstes nicht mehr hier, sondern in der Domkirche, und muß er dahin in früheren Zeiten aus unbekanntem Gründen übertragen sein. Die Inschrift des noch erhaltenen Leichensteines lautet: Anno Domini MCCCCXXV. XXV. Decembris obiit venerabilis vis Dominus Christianus Wultzke prepositus ecclesie Havelbergenensis fundator huius capelle sancte Anne cuius anima requiescat in pace Amen. (Vgl. B. I, S. 56.) Diese Inschrift ist jetzt durch neuerdings vorgenommene Renovation entsetzt, namentlich ist statt Christianus Hermannus gesetzt.

6. Ueber die Verfassung des Domcapitels nach der Transmutation.

Mit der Ablegung des Klosterordens wurde zugleich eine sehr veränderte innere Einrichtung des Capitels erforderlich. Insonderheit mußten die klösterlichen Würden bei dem Capitel wegfallen und an die Stelle derselben diejenigen treten, welche in weltlichen Hochstiftern verfassungsmäßig waren. Zu den Würden, welche mit dem Prämonstratenser-Orden aus dem Domcapitel verbannt wurden, gehörte namentlich das Priorat, welches nach der Probstei die erste Würde im Capitel gewesen war. An die Stelle desselben trat ein Decanat, jedoch mit weiter ausgebreiteten Rechten und Amtspflichten, als womit das Priorat ausgestattet gewesen war.

Die Domprobstei wurde, wie der Papst auf Antrag des Churfürsten Joachim im Jahre 1506 aus-

brüchlich genehmigte, auch nach der Unterdrückung des Klosterordens beibehalten. Denn es gab auch bei den weltlichen mit einem Dechanten versehenen Hochstiftern eine Domprobstei, und diese Würde war auch hier die erste nach der bischöflichen. Die Beibehaltung der Domprobstei war daher mit der Verwandlung des regulirten Stiftes in ein weltliches sehr wohl vereinbarlich. Doch hatte der Probst eines Prämonstratenser-Capitels ein ganz anderes Verhältniß zum Capitel gehabt, als bei weltlichen Hochstiftern für Domprobste gewöhnlich war, und die Havelberger Domprobstei mußte daher im Jahre 1506 eine entschiedene Veränderung ihres frühern Verhältnisses erleiden. Der Probst war bis dahin, der Bedeutung seines Namens gemäß, in allen Beziehungen Vorstand des Capitels gewesen. Er hatte in den Versammlungen des Capitels den Vorsitz geführt und die ganze Verwaltung der Capitelsangelegenheiten, worauf dem Prior nur untergeordnete Einwirkung zustand, geleitet. Auch das Archidiaconat, sowie das Cantorat oder Vorsängeramt, war mit seiner Würde verbunden gewesen. Für beide letztgedachte Aemter wurden jedoch nach geschehener Transmutation eigene Domherren des Capitels bestellt (Urk. v. 1522) und den Vorsitz in den gewöhnlichen Capitelsversammlungen, so wie die Aufsicht über den Lebenswandel der Capitularen und über die Verwaltung der äußern Capitels-Angelegenheiten, fiel nach geschehener Transmutation dem Dechanten zu. Auch die Verleihung der Pfarren, worüber dem Capitel das Patronat zustand, so wie die Verleihung der sonstigen geistlichen und der weltlichen Lehne, welche das Capitel zu verleihen hatte, war früher vom Probst vorgenommen; doch im Jahre 1510 mußte der Probst dem Dechanten dieses Ehrenrecht abtreten (V. I. 53). Nur für den Fall, daß ein Domprobst zu Havelberg zugleich Domherr daselbst sein würde, sprach ihm ein Vergleich vom Jahre 1534 das Recht der Verleihung der Capitelslehne später wieder zu.

Das Capitel nahm überhaupt in jeder Weise Bedacht, aus der veränderten Verfassung des Stifts Folgerungen zu ziehen und geltend zu machen, wodurch der Domprobst ganz von der Theilnahme am Capitel und an den Stiftsangelegenheiten verdrängt und das Stift von seiner Einwirkung auf die Verwaltung befreiet, dem Dechanten dagegen, der als wählbarer Vorstand der kirchlichen Gemeinde jenem von dem Landesherrn berufenen Würdenträger gegenüber stand, mehr Ansehen verliehen wurde. In diesem Streben verschloß es nicht bloß dem Domprobst den Zutritt zu seinen Versammlungen, sondern nahm es sogar seinen Ehrenvorrang vor dem Dechanten in Abrede. Dies Streben schien gerechtfertigt theils durch das Beispiel anderer weltlicher Hochstifter, nach deren Vorbilde die päpstliche Bulle vom 1506 befohlen hatte, das weltliche Domstift Havelberg zu organisiren, da in vielen derselben, nach der Aufhebung des geistlichen Lebens, die Dignität des Probstes sehr gesunken, der früher besessenen Jurisdiction und Theilnahme an der Verwaltung des Capitels beraubt und auf ein bloßes Personat reduziert war, in einigen Hochstiftern, z. B. in Trient, auch die Probstei der Dechanet untergeordnet war; theils und besonders auch dadurch, daß die Havelberger Probstei ihrem Ursprunge nach keine weltliche Domprobstei, sondern eine aus dem Prämonstratenser-Orden herrührende Kloster-Probstei war, daher als eine klösterliche Dignität eigentlich mit dem Klosterorden hätte abgelegt werden müssen. Auch eine den Domprobst von der Theilnahme an den Capitelseinkünften ganz ausschließende besondere Provision wurde demselben daher im Jahre 1508 unter Genehmigung des Bischofes Johann von Havelberg von dem Capitel ausgesetzt.

Indessen mißbilligte der Churfürst, dem die Verleihung der Probstei im Jahre 1507 beigelegt war, dies Verfahren des Capitels in der Regulirung der Verhältnisse des Domprobstes. Es hatte vielmehr in der Absicht des Churfürsten gelegen, die Domprobstei so beizubehalten, wie dieselbe früher gewesen war, mit einer ihr fortdauernd zuständigen obern Leitung aller Capitelsangelegenheiten. Mittelfst der dem jedesmaligen Churfürsten zugesicherten Berufung des Domprobstes kam alsdann das gesammte Capitel in ein näheres Verhältniß zur Landesherrschaft. Der Churfürst unterstützte daher die Ansprüche der Dom-

probste, welche aus der päpstlichen Bewilligung ihrer fernern Beibehaltung eine Beibehaltung in altem Amtsverhältnisse folgerten. Nach vielen Streitigkeiten zwischen dem Capitel und Bischöfe einerseits und dem Domprobste und Churfürsten andererseits verglichen sich Domprobst und Domcapitel in einem vom Churfürsten und vom Bischöfe bestätigten Abkommen vom Jahre 1534 endlich dahin, daß der Domprobst als solcher zwar nicht zu den eigentlichen Capitelsverhandlungen, welche nur die innern Capitelsverhältnisse betrafen, Zutritt fordern dürfe, also nicht als Mitglied und Vorsitzender des Capitels zu betrachten sei, daß aber dennoch, sofern er in Havelberg residire, keine Angelegenheit, die für die Domkirche von Wichtigkeit sei, ohne vorgängige Aufforderung des Probstes zur Theilnahme, abgemacht werden solle. Könnte der Probst bei einer solchen Verhandlung nicht gegenwärtig sein, so solle sein Official daran Theil zu nehmen aufgefordert werden. Auch bei allen Lehnsvertheilungen, so wie bei der Annahme von Unterthanen, Officianten und Dienern, sollten diese den Lehns-, Unterthanen- oder Diensteid dem Domprobste schwören, so gut als dem Dechanten und dem Capitel. Außerdem wurde dem Probste die früher besessene Jurisdiction, geistliche und weltliche, bestätigt. — Die der Domprobstei gehörige geistliche Gerichtsbarkeit verkaufte der Domprobst Leonhard Keller jedoch, im Jahre 1543, — kurz vorher ehe dieselbe durch die veränderte kirchliche Landes-Verfassung annullirt wurde — unter Churfürstlicher Bestätigung an den Bischof von Havelberg für 300 Gulden, welche zum Ausbau des Probsteigebäudes verwandt wurden. Vermöge der weltlichen Jurisdiction führte der Domprobst in den großen Gerichten, welche jährlich einmal im Herbst gehalten wurden, als Richter den Vorsth und erstreckte sich seine später dem Syndicus übertragene Jurisdiction auf alle Unterthanen und Diener des Capitels. Selbst für den Fall, daß der Domprobst nicht zu Havelberg residirte, wurde festgesetzt, daß er zur Hegung dieser Gerichte, sofern er nur innerhalb Landes sei, besonders vom Domcapitel verschrieben werden müsse. (B. I, S. 56. 59.)

Nach den obigen Vergleichsbestimmungen war nun dem Domprobste zwar manche wichtige Einwirkung auf die Stiftskirche und ihre Unterthanen wieder eingeräumt. Indessen stand der Probst doch immer noch außer dem Capitel. Dem Domprobste auch die Theilnahme an allen Capitelsangelegenheiten, so wie an den Hebungen der Capitularen, außer seinen probsteilichen Vorrechten und außer seiner probsteilichen Provision, wieder einzuräumen, wurde nur unter der Bedingung vom Domcapitel bewilligt, daß der Churfürst dem Probste, neben dem Probsteilehn, zugleich eins der vier zur Churfürstlichen Verleihung stehenden Canonicate mit dazu gehöriker Pfründe beilegen würde. Für diesen Fall, daß der Domprobst zugleich Canonicus wäre, wurden schon in dem oben gedachten Vertrage die Bestimmungen getroffen, daß der Domprobst, sofern er in der Mark Brandenburg, ohne zu Havelberg zu residiren, sich aufhalte, zu der Abnahme der Capitelsrechnungen alle Mal ein Monat zuvor verschrieben werden und sofern er zu Havelberg residirte, an allen und jeden Capitelsverhandlungen Antheil nehmen sollte. Dabei wurde ihm eingeräumt, bei den Capitelsverhandlungen, an welchen er hiernach Antheil nehmen würde, allemal die erste Stimme abzugeben. Eben so wurde ihm, wie bereits oben bemerkt ist, für den Fall, daß er zugleich residirender Canonicus wäre, das Recht die Capitelslehne zu verleihen, wieder beigelegt, obgleich es sonst dabei blieb, daß diese Lehne, welche früher nach dem Abgange des jedesmaligen Domprobstes hatten gemuthet werden müssen, jetzt nach dem Abgange des jedesmaligen Dechanten die Erneuerung nachzusuchen hatten.

Durch diese Zugeständnisse für die mit einer domherrlichen Präbende ausgestattete Probstei, kam der Probst wieder zu voller Theilnahme an den capitularischen Angelegenheiten, als deren Vorstand er darnach wieder erschien. Der Churfürst incorporirte auch, um dies Verhältniß für die Dauer zu befestigen, das dem Domprobste Leonhard Keller zuerst nur auf Lebenszeit verliehene Canonicat sammt zugehöriger Präbende, im Jahre 1547 auf immer der Domprobstei, daher das eigenthümliche, von der Vers

fassung der meisten benachbarten Stifter abweichende Verhältniß, wornach der Domprobst, sofern er zu Havelberg residirte, eigentlich die ganze äußere Verwaltung der Stiftsangelegenheiten leitete und der Dechant nur geringen Antheil daran nahm, im Havelberger Hochstifte bis in die letzte Zeit verblieb. Die ausgezeichnete Persönlichkeit mehrerer, besonders der letzten Domprobste des Stiftes, im Gegensatz zu mehreren für die Stiftsregierung weniger qualificirten Dechanten, ließ dies Verhältniß in der neuesten Zeit noch entschiedener, als früher, hervortreten. — Einer der spätern Domprobste, nämlich der Graf zu Waldburg, gründete auf die doppelte Würde, welche er in der eigentlichen Domprobstei und in dem dieser incorporirten Canonicate besaß, auch den Anspruch einer doppelten Stimme im Capitel; und auch diesem Ansprüche wurde im Jahre 1723 mittelst königlicher Verordnung vom 31. Mai nachgegeben.

Rücksichtlich der Provision des Domprobstes, welche später, nachdem der Domprobst zugleich als Capitular an den Capitelseinkünften participirte, — so weit sie nicht mit domherrlichen Distributionen zusammen fiel, — als ein domprobsteiliches „Voraus“ betrachtet wurde, ist in Vergleichen von den Jahren 1508, 1534 und 1535 Folgendes festgesetzt. Der Domprobst soll zunächst die Wohnung wie vor Alters mit einem Garten und mit einem Kohlgarten behalten. Diese Wohnung war indessen damals so haufällig und unbewohnbar, daß der Probst Leonhard Keller sein Vermögen verwenden mußte, um dieselbe in bewohnbaren Zustand zu setzen. Dafür verschrieb Churfürst Joachim diesem Domprobste im Jahre 1539 für dessen Erben noch ein vierjähriges Innehaben der Domprobstei von dem erfolgtem Tode des Probstes ab zu rechnen, sofern sein Nachfolger in der Dignität den künftigen Erben des Leonhard Keller diese Gerechtigkeit nicht mit 800 Gulden abzukufen vorziehen werde. Von den bei der Domkirche vorhandenen Altären wurden der ausschließlichen Verleihung des Probstes die Vicareien von drei Altären, der Altäre St. Stephan, St. Johannis und St. Augustin überlassen. Dazu kam das Kirchlehn der St. Annen- oder sogenannten Profes-Kapelle, welche der Probst Christian Wulke nach der Transmutation gegründet hatte und deren Patronat von ihm seinen Nachfolgern in der Dignität übertragen war. Von den dem Domcapitel angehörigen Pfarrlehen wurde der Domprobst dadurch abgefunden, daß man ihm an den drei bedeutendsten derselben, nämlich an den Stadtpfarrn zu Havelberg, Sandow und Perleberg, die Berufung des Pfarrers in jedem sich ereignenden dritten Vacanzfalle überließ.

Daneben wurden dem Domprobste Natural- und Geldhebungen aus verschiedenen Dörfern und mehrere sonstige einträgliche oder nutzbare Gerechtigkeiten beigelegt. Aus dem Dorfe Schönhagen erhielt der Probst 13 Wispel Roggen, aus eben diesem Dorfe so wie aus Nigow und Toppel, 10 Wispel Gerste, ferner aus Toppel 15 Wispel Hafer; sodann 40 Stendalsche Mark Silber in Gelde mit 10 Mark aus Jederitz, 8½ Mark aus Konow und Beckenthin, 5½ Mark aus Schönhagen und 16 Mark Stendalsch aus den Mühlen zu Havelberg. Zwei Fischbehälter blieben dem Probste und Capitel gemeinschaftlich zu besitzeln und mußten die Bewohner des Wendenberges jährlich um Martini zur Anfertigung der Neze die Heide hergeben. Von den Weinbergen erhielt der Probst nicht nur den eigenen, von altersher zur Probstei gelegenen Weinberg, sondern auch an dem Ertrage des sogenannten Alten Weinberges einen bestimmten Antheil, nämlich jährlich 2 Dhm Weins, soferne 10 Dhm oder mehr darin gewonnen wurden. Fehlte es an diesem Ertrage, so erhielt der Probst nur seine Portion gleich den Domherrn in denjenigen Festen, worin Wein zu vertheilen üblich war, sofern nämlich der Probst der Feier dieser Feste beiwohnte. Residirte der Probst zu Havelberg und hatte daselbst seine „Haushaltung, Rauch und Schmauch“; so wurde ihm auch Theilnahme sowohl an den üblichen Brodvertheilungen und zwar mit doppelter Portion, so wie an den Opfern und Geschenken im Chor, an letztern jedoch nur mit einfacher Portion, zugesichert. Einfache Portion erhielt der Probst auch von den Fischereien an allen gefangenen Fischen. Von dem Dorfe Schönhagen wurden dem Domprobste insbesondere die Holzungen, Hühnerabgaben, der schmale Zehnte

und die Hebung eines Pfundes Pfeffer vom Krüge beigelegt. Zur Heugewinnung erhielt der Probst zwei eigene Wiesen mit dem Vorzugsrechte für den Fall, daß er von den Wiesen, welche das Capitel gegen Zins auszuthun pflegte, eine oder mehrere in Pacht nehmen wollte. Aus den gemeinschaftlichen Scheunen des Capitels mußten dem Probst geliefert werden 4 Schock Bunde Roggen-Stroh und eben so viel Gerste- und Hafer-Stroh. Aus der Domschäferei sollte der Probst an Schaafen, Lämmern, Butter und Käse die doppelte Portion eines Domherrn erhalten; dagegen wurde den Domprobsten untersagt, eigene Schaafte auf ihrem Hofe zu halten oder gar eine besondere Schäferei anzulegen. Zehntlämmer, welche der Domprobst nicht für seine Haushaltung schlachten wollte, konnte er, sofern dieselben gehörig gezeichnet waren, auch dem Capitelschäfer besonderer Hirtenlohn dafür entrichtet wurde, von diesem unter des Capitels Schaafen mitweiden lassen. Eben so durfte der Domprobst den Sommer über unter des Capitels Stuten drei bis vier Mutterperde weiden lassen, auch in des Capitels Stuterei im Winter für zwei Stuten Stallung und Fütterung fordern; die Füllen aber mußte er im Winter im eigenen Stalle nähren. Brennholz durfte der Probst an trockenen Eichen und weichen Holzarten in des Capitels Wäldern so viel hauen lassen, als er zur Feuerung nöthig hatte; zu seinen Gebäuden ebenso das nöthige Bauholz. Bedurften die Probste dazu der Dienste der Unterthanen des Capitels, so wurden ihnen solche nicht verweigert, so wohl bei ihren Bauten, als auch bei Holz-, Heu-, Korn- und andern dergleichen Fuhren. Die Leistung dieser Dienste sollte der Capitels-Vogt besorgen, wenn der Domprobst befehle, daher auch der Capitels-Vogt bei der Annahme jedesmal dem Domprobste zum Gehorsam in billigen Dingen, besonders verpflichtet werden mußte. Die Vermietzung der Mast in des Capitels Wäldungen, wenn Mast bescheert war, geschah vom Capitel mit Zuziehung des Probstes und dieser participirte an dem Ertrage der Mastnuzung mit einfacher Portion. Darneben konnte er aber 24 Schweine für seine Haushaltung in die Mast treiben, wofür er nur den Hirtenlohn und kein Mastgeld entrichtete. Schweine, Gänse und Kühe durfte der Domprobst halten, so viel er wollte, und gegen Bezahlung des Hirtenlohnes unter den Capitelsheerden mitweiden lassen. Auch genoß der Domprobst die Mitjagd auf allen Jagdrevieren des Capitels zu Wasser und zu Lande. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1535 noch in Ansehung der Dienste näher declarirt. Auch wurde dabei dem Domprobste ausbedungen, wenn er dessen bedürfte, sich ein Schulzenpferd liefern zu lassen, was jedoch nicht über 2mal 1 Monat im Jahre genutzt werden sollte. — Alle diese dem Probst zur Provisson ausgesetzten Hebungen und Nuzungsrechte kamen demselben zu, ohne daß er zugleich Domherr war; wobei nur die Lehnwaaren und Gerichtseinkünfte der Kirchenfabrik reservirt blieben. Diese Provisson war es, die Domprobst Leonhard Keller im Jahre 1539 etwa auf 200 Gulden taxirte. Im Jahre 1401 waren die Einkünfte der damaligen klösterlichen Probstei zu etwa 18 Mark Silber angeschlagen worden (Vd. I, S. 36).

Nachdem der Probst zugleich Domherr des Stiftes geworden war, wie er nach dem Jahre 1517 beständig ein Canonicat neben der Probstei besaß, hätte demselben nun eigentlich in den Fällen, worin ihm schon als Domprobste einfache Theilnahme an des Capitelsnuzungen ausgesetzt war, doppelte Hebung, und in Fällen, worin er als Probst schon doppelt participirte, dreifache Hebung gebührt. Doch hatte die Verbindung des Canonicates mit der Probstei weniger eine Vermehrung der Einkünfte des Probstes zum Zwecke, als vielmehr eine Herstellung der Theilnahme der Probstei an der Verwaltung des Capitels und der ehemaligen Ehrenrechte des Probstes. Damit das Capitel diese einräume, wurde letzterem besonders der ökonomische Vortheil gedachter Verbindung zugewandt, und damit zugleich das Verfassungswidrige einer Vereinigung mehrerer Pfründen desselben Stiftes in einer Person gemildert. Der Vertrag von 1534 enthält nämlich zugleich für den Fall der Verbindung der Probstei mit einem Canonicate die dem Domcapitel ertheilte Versicherung, daß der Probst sich auch dann, wenn er Domherr sey, in den Vorwerken

und in allen andern Nutzungen der Domherren mit einfacher Portion begnügen müsse und in seiner Vertheilung doppelte Portion haben und in Anspruch nehmen solle, außer bei der Schäferei und in der Brodvertheilung, wo diese doppelte Portion ihm als Probste schon zugesprochen war. Die Vortheile, welche für die Probstei aus gedachter Verbindung in ökonomischer Beziehung erwachsen, beschränkten sich daher darauf, daß dem Probste, unter unverkürzter Beibehaltung obgedachter probsteilicher Provision, nummehr auch einfache Portion an denjenigen Nutzungen der Domherren zusiel, wozu er als bloßer Domprobst nicht participirt hätte.

Der Vergleich vom Jahre 1534 (Bd. I, S. 56), welcher dieser Einrichtung hauptsächlich zu Grunde lag, wurde auch in der Folge noch mehrere Mal, namentlich durch Vergleiche und Abschiede zwischen dem Capitel und dem Domprobste von Winterfeld vom 30. April, 9ten und 14. Juni 1653 in den meisten Punkten bestätigt und wieder anerkannt, insonderheit auch in dem Punkte, daß der Domprobst doppelte Portion von den Festsommeln und von der Pacht der Dom-Schäferei erhalte, sonst aber mit einfacher Portion eines Domherrn sich begnügen müsse. Nur an den Fischgelbern wurde dem Probste um diese Zeit ebenfalls zwiefache Portion zugesprochen. — Den Weinberg der Probstei trat der Domprobst von Lüderitz mittelst Rezeses vom 21. October 1726 dem Capitel zur Anlegung der Domziegelei auf demselben ab. Dagegen überließ das Domcapitel der Probstei den Platz beim Inspectorat, worauf die alte Ziegelei gestanden, zur Anlegung eines Gartens, nebst 2 Wohnungen bei des Dom müllers Wohnung. — Nach dem Havelberger Domcapitels Häusbuche vom Jahre 1748, worin alle Vorzugsrechte des Domprobstes zu Gelde angeschlagen sind, hatte der Domprobst als solcher vor den gewöhnlichen Capitularen etwa 700 Thlr. voraus, und bestanden die so angeschlagenen Vortheile damals in dem Rechte 10 melkende Kühe zu halten, 12 Schweine frei in die Mast zu treiben, 14 Wispel 1 Scheffel 8 Megen Roggen, 8 Wispel 21 Scheffel 12 Megen Gerste, 8 Wispel 15 Scheffel 3 Megen weißen Hafer, imgleichen 179 Hühner, so wie Lämmer- und Gänsezehent, an verschiedenen Orten zu erheben. Auch war darin mit einbegriffen des Probstes Vorzug in der Fischerei und Wolkenpacht, so wie in Ansehung der Festsommeln, ein Grundzins von vier Mühlen, die Pacht von den wüsten Feldmarken Beckenthin und Zerrenthin, ein Fleckgeld von den Wendenbergern und von dem Dorfe Schönhagen, ein Holzins aus dem letztern Orte, eine Geldabgabe der Jederiger für 6 Würfe Schlauchhechte, kurz Alles, was der Domprobst an Hebungen, die um diese Zeit gegen früher manche Veränderung erfahren hatten, voraus hatte.

Die Domprobstei war in dieser Form immer noch in sehr würdiger Weise ausgestattet. Für die Domdechanei, die nach der Domprobstei die erste Dignität des Stiftes ausmachte, war dagegen nicht sehr reichlich gesorgt. Der Dechant hatte ungleich weniger Vorzugsrechte vor den schlichten Capitularen. Er erhob nämlich als Dechant zuvörderst das sogenannte Dechantenlohn mit 2 Wispel 19 Scheffel 8 Megen Roggen und 1 Wispel 21 Scheffel Gerste; er erhielt ferner die Handschuhe, eine Art von Lehwaare, welche der Kyrlische und Havelbergische Abbecker für das Recht, verrecktes Vieh in den Capitelöddern abzulebern, entrichten mußten; ferner eine doppelte Portion von den früher der Kirchenfabrik gewidmeten Strafgeldern aus den weltlichen Gerichten, auch gewisse Gebühren von neuen Domprobsten, Domherren, Minoren und Clecten, und den Budenzins von vier Einliegern auf dem Dome. Bei den üblichen Vertheilungen von Brod oder Festsommeln erhielt er 20 Stück voraus; an melkenden Kühen und freien Schweinen durfte er halb so viel als der Domprobst voraus halten. Auch stand ihm die Nutzung eines Dertchen Landes, der Dechantacker genannt, so wie die Nutzung der Spinddienste der beiden Dombröcker zu. Die Bewohner von Schönhagen mußten ihm zwei Küchenholzfuhren leisten oder mit 7 Thlr. 12 gGr. bezahlen und die Bewohner von Jederitz zwei Haufen Eichenholz jährlich fällen und ansfahren. Diese Vortheile, wozu noch

die dem Dechanten gebührende Leistung von 1 Pfund Pfeffer und 1 Pfund Ingwer kam, veranschlagt das Hausbuch vom Jahre 1748 auf etwa 130 Thaler.

Das Amt des Dechanten war nur in dem Zeitraume von seiner Institution im Jahre 1506 an bis zum Jahre 1534, da der Vergleich über die Stellung der Domprobstei getroffen wurde, ein bedeutendes. Während dieser Zeit nahm der Dechant fast die Stelle ein, die früher und später der Domprobst vertrat. Er eignete sich die ganze Leitung und Verwaltung des Capitels zu, übte eine wirkliche Jurisdiction und nahm selbst den Ehrenvorrang vor dem Probste in Anspruch. Doch in Folge des Vergleiches von 1534 trat der Dechant in Beziehung auf die äußern Kirchenangelegenheiten, die Verwaltung der Einkünfte, die Verleihung der Lehne, die Jurisdiction und dergleichen mehr, eigentlich nur als Gehülfe und Stellvertreter des Domprobstes auf und fiel daher die eigentliche Stiftsregierung nur dann in seine Hand, wenn ein Domprobst, wie öfters der Fall war, nicht zu Havelberg residirte. Sonst beschränkte sich die Wirksamkeit des Dechanten vorzüglich auf die geistlichen und kirchlichen, so wie überhaupt auf die innern Verhältnisse des Stiftes. Er führte das Siegel des Capitels, sorgte für die Ausstellung der Urkunden und für die Aufbewahrung der Archive, so wie der Bücher, Messgewänder, Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten des Stiftes. Er wachte über die gehörige Feier des Gottesdienstes und die Beobachtung der canonischen Stunden, hielt die Capitularen, Vicare, Altaristen und Commendisten des Stiftes zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten an, beaufsichtigte ihre Lebensweise und führte die Aufsicht über die unter dem Patronate des Capitels stehenden Pfarrer und sonstigen Geistlichen. Daher stand ihm auch eine Disciplinargewalt über die Domherrn sowohl, als über alle geistlichen Angehörigen und Diener der Kirche zu. Auch mußte der Dechant, da die Leitung des Gottesdienstes beständig von ihm ausgehen sollte, bis ins 18. Jahrhundert stets beim Dome Residenz halten: nur das Generalcapitel durfte ihn damals autorisiren, seinen Wohnsitz anders wohin zu verlegen. Nach dem Tode des Dechanten mußten die Vasallen des Capitels die Lehnerneuerung nachsuchen, welche jedoch, sofern ein Domprobst vorhanden war, von diesem ausging. — Die Resignirung der Dechaney zu Gunsten eines andern Domherrn war nicht statthaft. —

Auf die dem Dechanten zuständige geistliche Oberaufsicht und disciplinarische Jurisdiction über alle Pfarrer, Altaristen, Vicare, Schullehrer und sonstige Inhaber geistlicher Lehne und Aemter des Capitels, so wie über die Capitularen selbst, gründete das Domcapitel auch nach der Reformation den Anspruch auf eine gewisse Exemption der Domkirche und ihrer Patronatskirchen von den Churfürstlichen zur Visitation und Beaufsichtigung der Kirchen, Pfarren und Schulen verordneten Behörden. Als z. B. der Churfürst Johann George im Jahre 1581 eine allgemeine Kirchenvisitation anstellen ließ, wandte sich das Capitel mit der Bitte an ihn, den Dom und alle Pfarren damit zu verschonen, worüber das Capitel das Patronat besitze. Es wurde dabei angeführt, daß bei Lebzeiten des vorigen Churfürsten bei allen angeordneten Visitationen die Capitelspfarren nicht visitirt, sondern dem Capitel überlassen geblieben sey, dieselben gehörig zu beaufsichtigen; der Churfürst möge es daher bei dem dadurch eingeführten Gebrauche belassen. Ein hierauf erfolgtes Rescript d. d. Keglingen den 4. Juni 1581 belehrte jedoch das Domstift, daß es die Kirchen seines Patronates eben so wenig, wie Rittergutsbesitzer und andere Privatbesitzer von Kirchenpatronaten, einer allgemeinen landesherrlichen Kirchenvisitation entziehen könne und daß diese ihre Patronatsrechte durchaus nicht beeinträchtigen werde. Was aber die Domkirche und deren Einkünfte anbelange; so wolle der Churfürst hiermit eine Ausnahme machen. Mit dieser Kirche sollten die Visitatoren nichts zu thun haben, soferne nur die bei der Domkirche angestellten Pfarrer und Capläne, gleich den Dorfpfarrern, sich der Visitation unterwürfen.

Nach dem Tode eines Dechanten nahm der Senior das Stiftsiegel in Verwahr und trat der Senior überhaupt als Vicar des Dechanten auf. Die Würde eines Vicedechanten kam erst im 18. Jahr-

hunderte in Gebrauch. Zur Wahl eines neuen Dechanten mußten alle Capitularen auf Einladung des Seniors und Capitels persönlich erscheinen oder wenigstens ihren Stimmzettel versiegelt einsenden. Die Wahlversammlung wurde vom Senior mit einer Anrede, welche an die Wichtigkeit der beabsichtigten Handlung erinnerte, eröffnet. Dann übergab jeder Capitular seine Stimme in einem versiegelten Couvert dem Stifftssecretair. Die Capitularen begaben sich hierauf bis auf zwei hinweg, diese eröffneten mit dem Stifftssecretair die Briefkapseln und verzeichneten die vorgefundenen Namen.kehrten die Domherrn dann in das Wahlzimmer zurück, so eröffneten jene zwei sogenannten Scrutatores ihnen den Namen desjenigen, dem die meisten Wahlstimmen zu Theil geworden seyen. Bei Stimmgleichheit entschieden die fünf ältesten Domherrn.

Außer dem Probste und dem Dechanten hatten auch der Senior und der Bauherr gewisse Vortheile vor den gemeinen Mitgliedern des Conventes voraus, der Senior nämlich bezog als solcher 22 Schfl. 8 Meßen Roggen, der Bauherr 22 Schfl. 8 Meßen Roggen und eben so viel Gerste. Der Bauherr dirigierte für diese Remuneration alle Bausachen des Domcapitels. Nach einem Capitelschlusse vom 30. September 1673 wurde dies Amt jedoch nicht mehr für immer verliehen, sondern nur auf 3 Jahre. Die Dignität eines Cantors oder Präcentors findet man zwar in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor. Der Domherr Peter Friesack bekleidete dieselbe im Jahre 1522. Jedoch schon vor der Mitte dieses Jahrhunderts war die Leitung des Kirchengesanges und der Choralei einem besoldeten Beamten übertragen, einem Sangmeister oder Cantor, dessen weiter unten gedacht wird und seitdem findet sich kein Domherr unter diesem Titel mehr. Auch die übrigen nach der Transmutation anfänglich auftretenden Dignitäten des Thesaurarius, Custos und Archidiaconus findet man nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht weiter erwähnt.

Die Verhandlung der Capitelsgeschäfte, welche nicht den einzelnen Prälaten, namentlich dem Probste oder dem Dechanten, allein überlassen waren, geschah in früherer Zeit, so lange gemeinsames Leben im Kloster stattfand, oder wenigstens wie demnächst nach Aufhebung des Klosterordens, noch auf beständige Residenz strenge gehalten wurde, in gewöhnlichen Capitelsversammlungen, welche, so oft die An gelegenheiten es forderten, durch den Dechanten berufen wurden. Da sich indessen in der Folge auch diejenigen Domcapitularen, welche für residierend gehalten werden wollten, häufig von der Kirche absentirten, die gewöhnlichen Capitelsversammlungen daher in der Regel nur von wenigen Domherrn besucht wurden; so beschloß das Capitel im Jahre 1581, in der Folge, mit dem Jahre 1582 anzufangen, jährlich am Tage nach Michaelis ein sogenanntes Generalcapitel zu halten, zu welchem jeder residierende Canonikus bei Strafe von 10 Thalern sich einfinden müsse. In diesem Generalcapitel sollten alle wichtigeren Angelegenheiten der Kirche und ihrer Angehörigen durch den Dechanten zum Vortrag gebracht und unter den Anwesenden verhandelt werden, alle Beschwerden, Vorschläge zu Verbesserungen und streitige Angelegenheiten der Domherrn gehört, auch jedesmal die Statuten des Stiffts neu vorgelesen und dadurch den Mitgliedern ins Gedächtniß zurückgerufen werden. — Zum Unterhalte der Capitularen während der Dauer des Generalcapitels wurden gewisse sogenannte Computualien ausgesetzt, welche in 200 Thalern bestanden. Nach einer Beschlußnahme vom 28. September 1731 wurden dieselben unter alle dem Generalcapitel beiwohnende Capitularen gleichtheilig distribuir. Durch einen Beschluß vom 30. September 1748 änderte man jedoch diese Einrichtung dahin ab, daß die 200 Thlr. Computualien einem der Domherrn gezahlt wurden, welcher dafür übernahm, sämtliche anwesende Domherrn acht Tage hindurch zu Mittag und zu Abend zu speisen.

Was hiernach die Verhältnisse der einzelnen Domherrn anbetrifft; so bestanden die Eigenschaften, welche die Statuten von 1581 an einer zum Domherrn aufzunehmenden Person erforderten, zunächst

darin, daß dieselbe von ehelicher Geburt sey, was durch einen Geburtschein bescheinigt werden mußte, und daß sie drei Jahre hinter einander „auf einer berühmten Universität in Teutschen oder Welschen Landen studiret — damit tüchtige und geschickte Personen, welche der herrschaft und andern nutz und „dienlich sein können, allewege bey vnserer Kirchen gefunden werden mugen“. Beide Forderungen — nur ohne die Einschränkung in Ansehung der bezeichneten Nationalität der zu besuchenden Hochschulen — stellte auch ein Capitelsbeschuß vom Jahre 1683 noch als unnachlässliche Bedingungen für die Reception eines Domherrn auf; jedoch ging man bald hernach von der Forderung gelehrter Studien ganz ab.

Rücksichtlich des Alters forderte man fortdaurend das erreichte 21. Jahr, welches in dem Domstifte als Majorenmitätsjahr beibehalten war. So lange ein Domherr dieses nicht erreicht hatte, konnte er nicht in den Besitz der Einkünfte seiner Præbende gelangen. Indessen konnte das Hinderniß des ungenügenden Alters durch Vergleich mit dem Capitel beseitigt werden. So schloß z. B. der Minister von Marshall im vorigen Jahrhunderte wegen seines in den Besitz eines Canonicats gekommenen minderjährigen Sohnes einen Vergleich mit dem Domcapitel, worin der Minister sich anheischig machte, für seinen Sohn während der Minderjährigkeit desselben jährlich 125 Thlr. zu zahlen und wegen des Carenzjahres sogleich 200 Ducaten zu erlegen, womit das Domcapitel zufrieden war, und wodurch der minderjährige von Marshall sogleich in den Genuß seiner Præbende gelangte.

Nach einer königlichen Verordnung vom 9. März 1744 trat den obigen Bedingungen für die Aufnahme in das Domstift die Beschränkung hinzu, daß kein Ausländer aufgenommen werden durfte. Diese Feststellung beruhte auch schon auf einem viel älteren Verbote. Es war schon mittelst eines Churfürstlichen Rescriptes d. d. Müllensbecke den 13. November 1579 dem Domcapitel untersagt worden, fremde und ausländische Personen in das Capitel aufzunehmen; „weil die Stifte und derselben gueter jun vnsers Lande vns und vnseres Landes vnderthanen zum besten sollem gebraucht vund genossen werden“. Doch war diese ältere Vorschrift damals bald wieder in Vergessenheit und in Nichtbeachtung verfallen, indem die spätern Churfürsten vielfältig selbst ihr Collationsrecht zur Verleihung von Præbenden an Ausländer benutzten.

Die gemeinrechtliche Vorschrift, daß niemand ins Capitel aufgenommen werde, welcher nicht den Grad eines Subdiaconus wenigstens vorher erreicht, blieb auch nach der Transmutation des Stiftes noch eine Zeit lang in Kraft. Alle Domherren mußten daher wirklich dem geistlichen Stande angehören und wollten sie Residenz beim Capitel halten, zu den höhern priesterlichen Orden empor gestiegen seyn. Doch obwohl dieser Punkt aus den ältern Statuten auch in die neuen Statuten vom Jahre 1581 wieder aufgenommen wurde, so gerieth er doch bald darnach in Vergessenheit.

Abliches Herkommen war bei dem Stifte Havelberg bis in die neueste Zeit kein Erforderniß zur Aufnahme. Es wurden seit der ältesten Zeit viel Bürger- und Bauersöhne in das Capitel aufgenommen und stiegen durch dasselbe hindurch zum Theil bis zur bischöflichen Würde hinauf, wie z. B. der Bischof Johann Wopelitz (Bd. II, S. 412). Noch im 16. Jahrhunderte waren die Dechanten Peter Conradi und Lüdke, der eine eines Bauern Sohn aus Großen-Luben, der andere eines geringen Bürgers Sohn aus Wilsnack. Besonders in dem letztgedachten Jahrhunderte war die Zahl der mädlichen Capitularen sehr groß und überwog zu Zeiten sogar die der adlichen. Schon im 17. Jahrhunderte nimmt man jedoch entschieden ein entgegengesetztes Zahlverhältniß wahr. Bei Weitem die meisten Capitularen des 17. Jahrhunderts waren aus alten adlichen Familien, wiewohl es auch häufig noch bürgerliche Domherren in dieser Zeit gab, z. B. Joachim Pelter 1642, Johann Friedrich Krause 1664, Johann Otto Willius 1665, Conrad Barthold Stille 1668, nachheriger Dechant, und mehrere Andere. Im 18. Jahrhunderte bestand das Capitel ganz aus Personen adlichen Standes. In der Verleihung eines Ordenszeichens für die Dom-

herrn durch König Friedrich II. im Jahre 1755 wurde daher auch unter den dazu bewegenden Gründen besonders der Umstand angegeben, daß das Capitel aus gräflichen, freiherrlichen und adlichen Personen bestehe. Seit dieser Zeit scheint man dann aber zugleich adliches Herkommen als unerläßliche Bedingung der Fähigkeit zur Reception betrachtet zu haben. Geseßlich festgestellt wurde dieser Grundsatz jedoch, so viel unsere Nachrichten ergeben, erst mittelst einer königlichen Cabinetsordre wegen veränderter Einrichtung des Capitels vom 13. Mai 1806; indem der König darin (§. 4) „die bisher beim Domcapitel als „wesentlich nöthig betrachteten Qualifications- Erfordernisse, als die eheliche Geburt, das kanonische Alter „von 21 Jahren und eine Nachweisung von nur vier Ahnen erbetenermaßen noch ferner aufrecht erhal- „ten“ zu wollen verhieß, und nur für seltne, besonders erhebliche Fälle die landesherrliche Dispensations- befugniß vorbehielt.

Das altherkömmliche Noviciat oder Probejahr, welches beim Bestehen des Prämonstratenserordens eine so harte Prüfung mit sich brachte (S. 11), wurde für die evangelische Zeit in der Form einer zwei monatlichen Lehrzeit beibehalten. Die Statuten vom Jahre 1581 nahmen den das Probejahr betreffenden Punkt aus den alten Statuten ausdrücklich wieder auf. Der neue Domherr mußte darnach, wenn er seine Residenz, wie verfassungsmäßig war, zu Michaelis begann, der ersten Vesper zum Michaelistage beiwohnen und bis zu Ende darin verbleiben, eben so am Michaelisfeste, den Frühstunden, allen vier Horen, so wie den Vespem immer vom Anfange bis zu Ende. Er mußte sodann die beiden folgenden Monate, October und November, bei der Kirche ununterbrochen Residenz halten und mindestens den Frühmessen und Vespem täglich beiwohnen, damit er während dieser Zeit die Ceremonien und Gebräuche der Kirche kennen lerne. Auch die übrige Zeit des Lehrjahres sollte ein solcher Noviz dem Gottesdienste immer beiwohnen angehalten werden, wenn er nicht durch erhebliche Gründe verhindert werde. — Nach dem Capitelsbeschlusse über das Noviciat vom 1. October 1683 wurde diese Probe- oder Lehrzeit zwar auf 6 Wochen vom Michaelistage ab eingeschränkt, doch blieb dabei die Verpflichtung, daß der antretende Novize während dieser Zeit keinen Gottesdienst, keine canonische Stunde und des Sonnabends keine Lateinische Vesper veräume. Wurde die Zeit nicht vorschriftsmäßig gehalten, so mußte der Novize sich ein neues Probejahr gefallen lassen und entbehrte daher ein Jahr länger seine Pfründe.

Zur Aufnahme in das Capitel für den Fall einer stattfindenden Erledigung wurden gewöhnlich von beiden Seiten, von welchen die Berufung zu den Canonicaten geschehen konnte, a latere regis und a latere capituli zahlreiche Respectanzen oder Anwartschaften ertheilt. Die Respectivirten wurden dann der Reihe nach zuvörderst zum Noviziat aufgenommen und gingen demnächst in die Klasse der Minoren über.

Um ein Minor zu werden, hatte der Novize, wenn ein Minor gestorben, innerhalb 21 Tagen von der Zeit des Todes des Minor an gerechnet, sich um die Aufnahme bewerben, damit ihm kein jüngerer Novize vorgezogen werde. Nachdem er dann die gesetzlichen Statutengelder, so wie die Gebühren an den Decan, die Kirchenbedienten, den Syndicus und Kämmerer bezahlt hatte, wurde er unter die Minoren aufgenommen. Bei der Immatriculation hatte der Novize nochmals einen Theil der Statutengelder zu entrichten. — Eben so, wie der Novize, mußte auch der Minor, wenn er zur Residenz gelangen wollte, innerhalb 21 Tagen von der Zeit der eingetretenen Vacanz an wohl Acht haben und sich zur Residenz melden, widrigenfalls ein folgender Minor, der das Erforderliche geleistet hatte, ihm vorgezogen wurde.

Die sogenannten Statutengelder bestanden bis zum Jahre 1581 nur in 50 Goldgulden. Zum Besten der Kirchengebäude wurde diese Abgabe damals auf 100 Rheinische Goldgulden erhöht. Für die Gelangung zur Domprobstei wurden aber die Statutengelder um eben diese Zeit auf 130 Rhein. Goldgulden festgestellt, in Betracht, daß der Domprobst bei seinem Antritte nicht, wie die Domherrn,

seine Curie kostbar zu erwerben brauche. Diese Statutengelder beliefen sich im Jahre 1748 auf 120 Thlr. bei Domherrn und auf 162 Thlr. für den Domprobst. Für beide war aber um diese Zeit noch eine neue Abgabe unter den Namen Kirchen-Curiengelder im Betrage von 50 Thlrn. eingeführt, die zugleich mit den alten Statutengeldern erlegt werden mußte. Auch beliefen sich die übrigen Abgaben, welche ein neu eintretender Domherr und Probst an die Capitelsbediente zu entrichten hatte, noch auf etwa 53 resp. 58 Thlr. Zu dem kam endlich noch auf königliche Verordnung, daß der neu aufzunehmende Domherr sowohl der Potsdamer Waisenhauskasse gewisse Annaten zu entrichten, als auch mit der Recruten- und Stempel-Gelderkasse sich abzufinden hatte.

Die Aufnahme geschah nach der Entrichtung dieser Gelder und auf der Capitelsstube vorgenommener Eidesleistung durch feierliche Anweisung des Sitzes im Capitel (institutio) und des Platzes im Chore (installatio). Der Eid wurde im Jahre 1581 aus der alten katholischen Form in eine andere verewandelt. Der Genuß der Präbende blieb indessen dem neu aufgenommenen Domherrn noch längere Zeit entzogen. Das Deservitjahr und das Gnadenjahr zum Besten des Vorbestizers der Präbende, dann ein Carenzjahr zum Besten der gemeinen Capitelskasse folgten auf einander und legten Neuaufgenommenen eine zwei- bis dreijährige Entbehrung der Pfründe auf. Kam ein Domherr nicht durch Tod seines Vorbestizers, sondern durch Resignation, Tausch oder sonst durch Vertrag in den Besitz seiner Präbende; so fielen zwar das Deservit- und Gnadenjahr weg, doch das Carenzjahr zum Besten der Kirchenfabrik mußte immer gehalten werden; nur verstatteten die Statuten von 1581 es durch Erlegung einer baaren Geldsumme der Kirche, wie den Erben das Gnadenjahr für eine Summe von 200 Thlr. abzukaufen. Bei der Errichtung einer neunten Präbende im Jahre 1790 wurde noch ein zweites, oder mit Inbegriff des Wittwenjahres drittes Carenzjahr ad fabricam des Domcapitels, behufs der Verstärkung der zu diesem Zwecke ungenügend gewordenen Fonds eingeführt, und bei Gelegenheit der königlichen Bestätigung dieser Einrichtung im Jahre 1806 zugleich nachgegeben, daß das Domcapitel auch die bis dahin üblich gewesen Statutengelder noch um die Hälfte erhöhe.

Außer den gedachten Entbehrungen und Abgaben lag den antretenden Domherrn in Beziehung auf die Erwerbung ihrer Curie die Entrichtung eines gewissen Kaufpreises ob. Als die Domherrn ihre Zellen im Kloster bei der Kirche verließen, hatten sie selbst für den Bau von Curien außer dem Kloster Sorge tragen müssen und diesen aus eigenen Mitteln bestritten. Nur der Probst hatte schon früher sein besonderes Wohngebäude gehabt. Daher mußten die Domherrn ihre Wohngebäude auch in der Folge nicht bloß auf eigene Kosten unterhalten, sondern dieselben bei ihrem Austritte auch den Erben ihrer Vorgänger nach einer billigen Taxe bezahlen. Bis 1581 betrug diese Taxe 70 Gulden Münze. Die damals emanirten neuen Statuten stellten den Kaufpreis für die Zukunft auf 100 Thlr. fest. Im Jahre 1748 waren diese damals sogenannten alten Curiengelder auf 180 Thlr. angewachsen. Die Dechanei wurde dadurch von dieser Last befreiet, daß der Dechant Peter Conradi mittelst Testamentes vom Jahre 1558 seine ihm eigenthümlich angehörige Curie der Dechanei vermachte.

Außer den sogenannten alten Curiengeldern waren häufig auch noch neue Curiengelder von den Domherrn für die Curie zu entrichten. War nämlich die Curie so verfallen, daß sie von Grund aus neu erbauet oder daß wenigstens eine sehr kostbare Reparatur ausgeführt werden mußte und wurde solcher Bau mit Führung einer ordentlichen Baurechnung aus den Mitteln des Domherrn bestritten; so pflegte das Capitel, nachdem es die Rechnungen revidirt und genehmigt hatte, die Erstattung der Baukosten in der Art zu bewilligen, daß dieselben jährlich mit 3 Procent abgewohnt und so weit sie hiedurch nicht absorbirt waren, von dem nachfolgenden Domherrn den Erben des verstorbenen baar restituirt werden mußten. Der nächst succedirende Domherr erwarb dadurch für das bei seinem Tode übrig Bleibende

eben das Recht auf Restitution an seine Erben von Seiten seines Nachfolgers. — Eine der für die Domherrn bestimmten Curien, die von Bischofswerdersche, wurde im Jahre 1803 zur Verbesserung der Domschule abgetreten, wodurch seitdem der jüngste Capitular ohne eigne Curie war.

Die Domherrn waren gegen den Genuß ihrer Präbende sowohl zur Residenz beim Dome als zur Feier des Gottesdienstes verpflichtet. Nach den Statuten von 1506 wurde die Einrichtung getroffen, daß für jeden Domherrn nur ein unbedeutendes sogenanntes Corpus praebendae ausgesetzt wurde. Dies bestand in 2 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste und 1 Wispel Hafer, und wurde jedem Domherrn als solchem zu Theil, selbiger mogte bei der Kirche residiren und hier seine Verbindlichkeiten erfüllen, oder abwesend seyn. Sämmtliche übrige Einkünfte des Capitels sollten unter Leitung zweier aus dem Capitel erwählter Procuratoren erhoben und dann nach Abzug des erforderlichen Aufwandes für den damals noch bestehenden gemeinschaftlichen Capitelsstisch und für die sonstigen dem Capitel obliegenden gemeinen Lasten, unter die zur Theilnahme geeigneten Capitularen vertheilt werden. Zur Theilnahme an dieser Distribution geeignet, sollten aber nur diejenigen Capitularen erachtet werden, welche nicht nur ihren Wohnsitz bei der Kirche hätten und während des Jahres, für welches sie die Theilnahme an der Distribution begehrten, nicht über einmal 30 Tage ohne besondern Consens des Capitels vom Dome entfernt gewesen wären, sondern auch dem Gottesdienste in der vorgeschriebenen Weise beigewohnt hätten. Die Antheile der wegen Nichterfüllung dieser Forderungen Ausgeschlossenen sollten denjenigen zuwachsen, welche die Residenz und den Gottesdienst gebührend gehalten hätten.

Diese strengen Vorschriften wegen Haltung der Residenz erfuhren jedoch mit der Zeit große Milderung. Es kam allmählig dahin, daß die Domherrn, um für residirend erachtet zu werden, fast nur so lange in Havelberg sich aufzuhalten brauchten, als sie früher entfernt bleiben durften, ohne darum als nichtresidirend zu erscheinen. Nach dem Capitelsbeschlusse vom 30. September 1723 sollten die nicht in Kriegsdiensten oder andern königlichen Bedienungen stehenden oder das beneficium a latere besitzenden Capitularen auf dem Dome 6 Wochen hindurch jährlich residiren und außerdem dem Generalcapitel gebührend beiwohnen; und nur in diesem Sinne machte auch noch ein königliches Rescript vom 9. April 1744 den Capitularen gehörige Haltung der Residenz zur Pflicht.

Die den Domherrn obliegende Theilnahme am Gottesdienste wurde in den Statuten vom Jahre 1506 in folgender Art bestimmt. Es sollten jede Woche von den früher gehaltenen Memorien wenigstens zwei mit Vigilien und Messen gefeiert und diesen alle Domherrn, welche an den Distributionen Theil zu nehmen begehrten, beiwohnen. Eben so sollten in jeder Woche von einfallenden mehreren Festtagen wenigstens zwei feierlich begangen werden. Hatte eine Woche keine zwei Festtage, so sollten an deren Statt vier Memorien in obgedachter Weise gefeiert werden. So oft ein Domherr solcher gottesdienstlichen Feier nicht beiwohnen würde, sollte ihm pro rata etwas an der Distribution gekürzt werden. Die Fehlenden wurden auf einer dazu bestimmten Tafel jedesmal angemerkt. Demnächst mußten die Domherrn wenigstens vier Wochentage an öffentlichem Gottesdienste Theil nehmen, um ihre Pfründe unverkürzt zu verdienen. Jedesmal aber, wenn eine Memorie zu feiern war, mußte der Domherr, der für gegenwärtig angenommen werden wollte, sowohl der Vigilie und der Vesper als der Messe beiwohnen und bei jeder dieser feierlichen Handlungen bis zu Ende ausdauern. — Die gedachten Statuten verordnen ferner, daß bei den Matutinen, welche nach Havelberger Kirchengebrauche mitten in der Nacht begannen, stets zwei Domherrn zugegen seyn sollten, nämlich einer, welcher an der Reihe sey, die tägliche Messe am Hochaltare, und der Andere in der Person des Domherrn, welchen die Reihenfolge verpflichtete, die sogenannte Matura oder Frühmesse prima diei hora in der Woche zu halten. Der erstere mußte dabei, wegen der besondern Heiligkeit des Hochaltares, die ganze Nacht in der Kirche, in dem dazu vorhandenen sogenann-

ten Dormitorio, zubringen. Die Versäumung einer dieser täglichen Messen war mit der Strafe der Suspension bedroht. Endlich mußten die Domherrn auch der Reihe nach täglich noch eine dritte Messe halten, nämlich die Marienmesse zu Ehren der heiligen Jungfrau, als der Schutzpatronin des Stiftes.

Nach der Reformation, da die Memorien und die vielen Festtage der Heiligen wegfielen, schränkte man die Verbindlichkeit der Domherrn zum Kirchenbesuch auf die fortbestehenden Festtage, die Sonntage, auf die tägliche Hore oder Matura von 6 bis 7 Uhr Morgens und auf die tägliche Vesper von 2 bis 3 Uhr ein. Doch auch die Erfüllung dieser so sehr erleichterten Verbindlichkeiten erschien den evangelischen Domherrn noch zu schwer und der Gottesdienst wurde daher schon im 16. Jahrhunderte, wie die Statuten vom Jahre 1581 klagend bekunden, vielfältig versäumt. In einem Zusatzartikel zu diesen Statuten (Tit. III.) wird daher bemerkt und verordnet: „Welcher Canonicus hinfür an den hochheiligen Festtagen nicht zur Metten und Messen und den an den Sontagen nicht zur Messe und Vesper kompt, soll jedesmal, wen es geschieht, den Choralen zwei stübichen Bier zu geben verpflichtet seyn. Zur Predigt wirdt ein jeder, ohndas sich willigt und gern finden lassen. So sollen hierüber die Canonici in der wochen fleißig zur kirchen gehen, daß endtweber zur Metten oder Vesper kommen, zuseherst weil es nunmehr mit dem singen so enge eingezogen ist, daß am morgen von sechs bis zu sieben hora die metten gesungen und drey Lectiones aus der heiligen Bibel abgelesen, Nach Mitstage aber umb 2 Uhr die Vesper neben dem Completorio auch eine stunde lang psalliret wirdt, da doch unsere vorsharen in den Bästischen Finsternissen mit vielfeltiger Messlesen und dergleichen vergeblichen Gottesdiensten tags und nachts beschweret worden sind“.

In Ansehung der Gerichte standen die Domherrn früher unter dem Dechanten und gesammten Capitel Havelbergs, sowohl in disciplinarischen Angelegenheiten als rüchftlich aller Vergehungen und Verbrechen, wie ein Vertrag mit dem Bischöfe vom Jahre 1528 es bestätigte. War aber das Capitel in der gehörigen Ausübung dieser ihm über seine Mitglieder zuständigen Gerichtsbarkeit säumig; so trat die bischöfliche Jurisdiction ein. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Capitularen und Fremden, gestattete der Bischof im Jahre 1528 dem Capitel zwei Monate zur Ausgleichung; war diese Frist verlaufen, so fielen dieselben dem Bischöfe zur Entscheidung zu. Alle Streitigkeiten des gesammten Capitels mit fremden Personen gehörten beständig vor das Forum des Bischöfes, und der Bischof war verpflichtet, dieselben persönlich zu untersuchen und zu entscheiden. In die Rechte des Bischöfes succedirte später die Landesherrschaft. Zugleich aber wurde, bei mehrerer Ausbildung der Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg im Allgemeinen, auch die früher dem Dechanten zuständige Gerichtsbarkeit mehr und mehr eingeschränkt.

Der dem Dechanten zuständigen Disciplinargewalt war insonderheit auch anvertrauet, daß die Domherrn sich unter einander friedlich verhielten und keiner Habsucht Raum gäben, so wie daß sie auch in ihrer ganzen äußern Haltung, namentlich in ihrer Kleidung, die Gesinnungen zur Schau trügen, die innerlich sie beselen sollten. Die Statuten verboten z. B. den Domherrn alles Laufen und Rennen; sie sollten stets mit Würde einherschreiten. Begäben sie sich außerhalb des Domes, so sollten sie wenigstens von einem Diener begleitet seyn. In ihrer Kleidung sollten sie keiner wechselnden Mode hulldigen, namentlich nicht buntfarbige oder aufgeschnittene Röcke tragen. Die ihnen vorgeschriebene Kleidung bestand in einem langen Talar, Dieser war für den Probst und für den Dechanten purpurfarbig, für die übrigen Domherrn von schwarzer Farbe. Auch lange weiße Talare von Leinwand waren den Domherrn nachgelassen, und bei der Procession am Oßtertage war geboten, daß alle Domherrn in solchen weißen Talaren erschienen. In der Prämonstratenser Zeit war ein weißes Kleid, mit einem blauen Mantel darüber, die gewöhnliche Kleidung der Domherrn gewesen. Die Concipienten der Statuten vom Jahre

1506 hielten auch die Festsetzung für nöthig, daß kein Domherr dem Gottesdienste beiwohnen oder den Chor betreten sollte, ohne mit langen Stiefeln (caligis) angethan zu seyn.

Nachdem im 18. Jahrhunderte diese Vorschriften zum Theil in Vergessenheit gerathen und namentlich die aufgeschnittenen Röcke allgemein in Gebrauch gekommen waren, suchte das Domcapitel sich eine andere, dem veränderten Sinne der Zeit entsprechende äußere Auszeichnung zu verschaffen. Es bestand in einem sogenannten Ordenszeichen. Ein solches wurde im Jahre 1755 mittelst königlicher Verleihungs-urkunde vom 15. Juli dem Domcapitel beigelegt. „In Erwägung“, lautet die königliche Urkunde, „der „beständigen Devotion, so gegen Uns und Unser königliches Churhaus das Domcapitel zu Havelberg „von jeher erzeigt und bewiesen, auch in Betracht, daß dasselbe aus uralten gräflichen freiherrlichen und „adlichen Personen bestehet, deren Vorfahren und Verwandten sich um Unser königliches Churhaus bei „verschiedenen Gelegenheiten verdient gemacht, haben Wir in Gnaden resolviret, demselben die Tragung „eines eigenen Ordens zu gestatten, bestehend in einem goldenen Purpur emailirten, in acht Spitzen aus- „gehenden Kreuz, in dessen Mitte auf der einen Seite Unser Preussischer Goldgekrönter schwarzer Adler „mit ausgebreiteten Flügeln in weißem Felde und auf der andern Seite das Bildniß der Mutter Maria „mit dem Kindlein Jesu auf den Händen liegend, gleichfalls in weißem Felde, in den vier Winkeln aber „Unser Goldgekrönter Rahmenszug zu sehen ist; welches Ordenskreuz sämmtliche Capitularen besagten „Domstifts zu Havelberg nicht nur jetzt sondern auch künftigt und zu ewigen Zeiten an einem weißge- „wässerten, auf beiden Seiten Purpur eingefassten oder berandten Bande zu führen, anbey auch ein die- „sem Bande ähnliches Kreuz auf dem Rock zu tragen befugt seyn und Freyheit haben sollen“.

Für den Todesfall eines Domherrn ist in den Statuten von 1506 die Anordnung getroffen, daß wenn er drei Quartale erlebe und sterbe im vierten Quartale, in welchem die Distribution geschehen müsse, so solle die Distribution bis zum Todestage dem Verstorbenen dergestalt zustehen, daß er darüber willkür-lich von Todes wegen verfüge, der Antheil aber vom Todestage ab bis zu dem Zeitpunkte, da die Vertheilung vor sich gehe, der Kirche für bauliche Zwecke zu Theil werde. Für den Fall, daß Domherrn ohne Testament verstarben, bestätigten die Statuten die alte Observanz, daß dem Bischöfe alsdann der ganze Nachlaß des Verstorbenen zufalle. Doch sollte der Bischof den Nachlaß, nach Abzug der daraus zu bestreitenden Schulden, in drei Theile zerlegen und ein Drittel verwenden, dem Verstorbenen eine Memorie zu stiften, ein Drittel den Erben desselben zufließen lassen, nur den dritten Theil in eignen Nutzen kehren. Dem Capitel wurde in älterer Zeit aus dem Nachlasse jedes Domherrn oder Dechanten ein aufgemachtes Bette behufs der Benutzung bei Ablagern zu Theil. Außerdem verlangte das Capitel in späterer Zeit, daß ihm oder der Kirche in den Testamenten des Capitularen ein Andenken ausgesetzt werde, anstatt der früher üblichen Memorienstiftung, und diese Sitte wurde auch noch während des 16. und 17. Jahrhunderts fast beständig beobachtet. Noch in einem Entwurfe neuer Statuten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts findet sich unter der Ueberschrift *De memoriis quas vocant die Anordnung: Quilibet residens et percipiens Canonicus tenetur loco memoriae aliquid capitulo relinquere, quod omnino in ejus arbitrio positum erit, sive quid legare, sive quid aedificare ad usum vel ornatum ecclesiae voluerit. Si vero id ipsum neglexerit seu forte morte praepeditus quod forte in animo habebat perficere non potuerit, de ducentis illis thaleris, qui hereditibus eius vi statuti numerari debent, centum thaleros capitulo loco memoriae ut dicitur retinere fas esto.*

Sonst erlitt die in den Statuten von 1506 festgesetzte Vertheilung des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen Domherrn, Vicars oder sonstigen Angehörigen der Domkirche geistlichen Standes dadurch eine Veränderung, daß Bischof Busso im Vertrage vom Jahre 1528 auf das bischöfliche Heimfallsrecht verzichtete. Es wurde dagegen in Betreff der Vererbung des gedachten Nachlasses, in Gemäß-

beit des gemeinen Rechts, festgesetzt, daß alle Güter, welche der Domherr oder Pfründner schon vor seinem Eintritte in das Amt besaßen (bona primordialia) auch nach seinem Tode durch Intestaterbfolge seinen Verwandten, dagegen die im Amte oder aus der Pfründe erworbenen Güter (bona ecclesiastica) zur Hälfte dem Capitel behufs der Fabrik der Domkirche und zur Hälfte dem Bischöfe zufallen sollten. Diese Einrichtung wurde auch auf die Vicare zu Perleberg, Wittstock und Kyritz ausgedehnt, sofern solche dem Capitel angehörten. In Ansehung der Testamente der genannten Personen wurde die Fähigkeit zur Errichtung derselben, unter Vorbehalt der üblichen Aussetzung für den Bischof (II, 429), nochmals bestätigt. — Nach dem Eintritte der kirchlichen Reformation scheint jedoch der Churfürst von dem bischöflichen Devolutionsrechte keinen Gebrauch gemacht zu haben. Das Capitel konnte daher dasselbe durch eigenmächtigen Beschluß völlig aufheben, wie mittelst der Statuten von 1581 S. XI. geschehen ist. Hiernach wurde den Domherrn und Vicarien völlige Testamentsfreiheit und ihren Verwandten die gewöhnliche Intestaterbfolge zugestanden.

Die Zahl der Havelberger Domherrn ist seit dem sechzehnten Jahrhunderte bis ins achtzehnte Jahrhundert allmählig von mehr als sechszehn auf acht gesunken. Nach der päpstlichen Bulle wegen Aufhebung des Prämönstratenferordens waren bis dahin mehr als 16 Domherrn außer dem Probst gewesenen. Nach derselben wurde jedoch diese Zahl für die Zukunft auf 16 außer der Probstei beschränkt. Von diesen 16 domherrlichen Stellen waren indessen im Jahre 1522 nur 12 besetzt. Im Jahre 1528 findet man nur 9 Domherrn. Im Jahre 1543 waren indessen wieder 14 Domherrn vorhanden, der Probst, dem damals schon ein Canonicat Churfürstlichen Patronates verliehen war, nahm die Stelle des 15. Domherrn ein und die sechszehte Präbende war vom Churfürsten der Universität Frankfurt incorporirt. Für die Hebungen der letzten war der Universität oder dem jedesmaligen Besizer eine bestimmte Leistung von 20 Gulden jährlich ausgesetzt. Für die beträchtliche Anzahl von 16 Domherren erschienen indessen die Stiftseinkünfte unzureichend. Es war daher ein sehr nahe liegender, den Wünschen des Capitels wie des Churfürsten entsprechender Vergleich, welcher vermuthlich gleich nach dem Tode des letzten Bischofes zu Stande kam, die Zahl der 14 residirenden Domherrn auf die Hälfte zu reduciren und dadurch jedem einzelnen eine größere Theilnahme an den Hebungen des Capitels einzuräumen. Diese Zahl von acht domherrlichen Stellen, einschließlich der Probstei, blieb auch bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, da die neu errichtete von Müllendorfsche Erbpräbende als die neunte hinzukam.

So viel von den Domherren. — Es dürfte hiernach noch derjenigen geistlichen und weltlichen Officianten des Capitels zu gedenken seyn, durch welche die gottesdienstlichen Handlungen in der Domkirche verrichtet und die äußern Angelegenheiten des Capitels wahrgenommen wurden.

Unter den geistlichen Officianten des Capitels nahmen die *Vicare* den ersten Platz ein. Es gab noch im Anfange des 16. Jahrhunderts sehr viel *Vicare* beim Dome, welche die Stelle des Probstes, des Dechanten oder der Domherrn als der eigentlichen Altaristen vertraten. Die vielen einträglichen Altäre, welche die Frömmigkeit früherer Zeit in der Domkirche aufgerichtet und bewidmet hatte, mußten ursprünglich von einzelnen Domherrn selbst versehen werden. Diese konnten jedoch, da die Zahl der Altäre sich vermehrte, nicht persönlich dem vielfältigen Messelesen nachkommen; einem Theile der Domherrn fehlte auch die nöthige persönliche Qualification hierzu. Sie ließen sich daher in diesen Obliegenheiten durch *Vicare* vertreten. Die Einkünfte der Altäre flossen zuletzt in die gemeinschaftliche Kasse des Capitels, und den *Vicaren* wurde aus dieser Kasse eine bestimmte Besoldung geleistet. Ein Vergleich zwischen dem Bischöfe und dem Capitel vom Jahre 1528, der namentlich auch die Obliegenheiten der *Vicare* mit betraf, zeigt an, daß damals noch über 9 *Vicare*, außer den Altaristen und Commendisten, bei der Domkirche angestellt waren. Jeder von den 9 *Vicaren* erhielt jährlich 1 Winspel

Roggen und 8 Mark Silber Stenbalischer Münze zum Gehalt. Ein Theil dieser Vicare wurde von dem Capitel berufen. Drei Vicarien und eben so viel Commenden vergab der Bischof und andere drei Vicarien vergab der Domprobst. Die Institution aller Vicare geschah durch den Dechanten. Diesem stand auch das Recht der disciplinaren Gerichtsbarkeit über die Vicare, so wie über alle Altaristen und Commendisten zu. Nur war den genannten Geistlichen die Berufung von der Entscheidung des Dechanten auf das Capitel offen gelassen.

Die Verbindlichkeiten der Vicare bei dem Gottesdienste in der Domkirche waren nach der Transmutation, welche doch viel von den frühern strengern Forderungen nachgelassen hatte, immer noch sehr beschwerlich. Sie mußten in der Regel sämmtlich alle Tage der Frühmesse (matutina), der Morgenmesse (matura), der Hochmesse (samma) und der Abendmesse (vespera) bei Strafe des Ausschlusses vom Genusse ihrer Hebungen und sonstiger willkürlicher Ahndung durch den Dechanten. Zwischen der Morgen- und Hochmesse mußten sie wenigstens noch zwei Messen jede Woche in ihren Altären halten. Dabei hatten sie alle in der Woche vorkommenden Memorien in Acht zu nehmen bei strenger Bestrafung jeder Versäumnis. Die Zahl dieser Memorien hatte sich mit der Zeit sehr vermehrt und nicht minder die Zahl der Festtage, deren jeder mit besonderer Feierlichkeit begangen werden mußte. So waren die Vicare eigentlich ohne Unterbrechung die ganzen Tage hindurch mit heiligen Handlungen beschäftigt und der Reihe nach mußten sie selbst die Nächte hindurch den Gottesdienst in der Domkirche feiern. Diese Lage der Vicare beim Dome dauerte fort bis in die Zeit nach dem Tode des Bischofs Buffo im Jahre 1548. Der Bischof erhöhte sogar die gottesdienstlichen Verpflichtungen der Vicare noch um zahlreiche Erinnerungsfeste und sonstige Feierlichkeiten, wozu er sie gegen den Genuß einer Stiftung von 1000 Fl. verbindlich machte. Nach seinem Tode gelang es noch dem Dechanten Peter Conradi bis ins Jahr 1561 den Gottesdienst in alter Form beizubehalten. Doch hatte die Zahl der Vicare bereits abgenommen: sie wurden mit Landpfarren, die das Capitel zu verleihen hatte, abgefunden. Nach dem Jahre 1561 nahm der Gottesdienst im Dome, wie früher dargelegt ist, eine ganz andere Gestalt an, die Altaristen und Commendisten wurden abgeschafft und die ihnen gewidmeten Einkünfte theils dem Capitel zugeschlagen, theils der nun errichteten Domschule gewidmet, theils zur bessern Besoldung derjenigen Vicare benutzt, welche hiernächst noch beibehalten wurden.

Nach dieser Zeit waren beim Domcapitel in der Regel nur drei ordentliche und ein außerordentlicher Vicar angestellt. An diese wurden alle kirchlichen Geschäftsverrichtungen vertheilt und ihnen dafür gewisse stehende und zufällige Einnahmen zugewiesen. Die ordentlichen Vicare waren, wie man sie demnächst benannte, der Pfarrer oder Inspector, der Diaconus und der Domrector. Dem ersten von diesen waren im 18. Jahrhunderte beigelegt eine Wohnung mit drei Gärten und drei Wiesen, an Getreidepächten 7 Wispel 12 Meßen Roggen und 5 Wispel 7 Scheffel 8 Meßen Gerste, an baarem Gelde 70 Thlr., an Holz- und Weingeld 8 Thlr. 18 gGr., als Neujahrs-geschenk, um welches er aber jährlich nachsuchen mußte, 12 Thlr., an Salvegeld 12 gGr., an Heusergeld 5 gGr., an Vicarien-Zinsen 12 Thlr. 3 gGr., bei Einführung eines Domprobstes oder Domherrn 5 Thlr. 12 gGr. und bei Einführung eines Minor 5 Thlr. An 10 bestimmten Sonntagen erhielt er jedesmal 6 Fest-Semmeln, an Holz erhielt er 30 Fuder Elsen-Brennholz und sonst noch so viel, als er gebrauchte. In der Zeit von Johannis bis Michaelis, wo mit dem großen Garne gefischt wurde, wurde ihm wöchentlich zwei Mal ein Gericht Fische zu Theil. Auf der Nachtweide wurden ihm 7 Kühe frei gehalten, ebenso auf der Mast 8 Schweine. Zu Weihnachten erhielt er drei Viertelpfund Wachs. Ein Bauer aus Nizow mußte ihm wöchentlich einmal mit zwei Pferden dienen, oder, wenn der Dienst nicht verlangt wurde, dafür 3 Thlr. Dienstgeld zahlen. An Accidentien erhielt er für eine Kindtaufe 6 gGr., für den Kirchgang einer Frau 6 gGr., für Aufge-

bot und eine Trauung 1 Thlr. und das dabei einkommene Opfergeld, an Handgebern von der Braut 6 gGr., für einen Gang mit der Leiche 6 gGr., für eine Abdankung 12 gGr., für eine Leichenpredigt 1 Thlr. und das dabei einkommende Opfergeld so wie für eine Communion im Hause 6 gGr. Außerdem erhielt er den ganzen Beichtpfenning auf dem Dom und den Vier-Zeiten-Pfenning, von jeder Curie jährlich 1 Thlr., also zusammen 8 Thlr., vom Syndicus jährlich 12 gGr., vom Deconom 16 gGr., von jedem Calcanten 2 gGr., von jedem Vogt 4 gGr., vom Schweinehirten 2 gGr., vom Kuhhirten 2 gGr., vom Dom-Krüger 12 gGr., vom Bäcker, Schneider, Tischler, Schlächter, Müller, Ziegelmeister jedem 8 gGr., von jedem Tagelöhner 2 gGr. Wenn ein Domherr gestorben, erhielten der Inspector 10 Thlr., die übrigen Kirchenbeamten zusammen 10 Thlr., die beim Läuten Angestellten für jede Stunde zu läuten 1 Thlr. und einen Eimer Bier oder 4 gGr. Die Erben des verstorbenen Domherrn konnten nach Belieben 8 oder 14 Tage läuten lassen. Auf den Dörfern wurde unentgeltlich geläutet und zwar für einen Dechanten 3 Wochen, für einen Domherrn 14 Tage lang.

Gegen den Genuß gedachter Vortheile war der Inspector verpflichtet, alle Sonn- und Festtage des Vormittags in der Kathedralkirche zu predigen, ferner von Weihnachten bis Ostern die Wochenpredigten, so wie während derselben Zeit, mit dem Diaconus und Rector eine Woche um die andere, des Montags und Freitags das Salve zu halten, oder die Kinder aus dem Lutherischen Katechismus zu unterrichten; ferner die Kinder zur Confirmation vorzubereiten, alle 4 Wochen allein Beichte zu halten und das Abendmahl unter Assistentz des Diaconus auszutheilen. Außerdem hatte er mit den andern Vicaren die canonischen Stunden oder Deutschen Bestunden, und des Sonnabends Nachmittags die lateinische Vesper zu feiern.

Die Einkünfte des Diaconus, der zugleich Prediger in Jederitz war, gleichen im Allgemeinen denen des Inspectors, nur waren sie geringeren Betrages. Dafür war der Diaconus verbunden, alle Sonn- und Festtage des Morgens in Jederitz, des Nachmittags in der Domkirche zu Havelberg zu predigen; ferner von Weihnachten bis Ostern, mit dem Inspector und Rector eine Woche um die andere, des Montags und Freitags Salve zu halten, und wenn Abendmahl gehalten wurde, dies mit dem Inspector auszutheilen; auch hatte er die canonischen Stunden zu der bestimmten Zeit und die lateinische Vesper des Sonnabends Nachmittags mit den andern Vicaren zu halten, und außerdem das Amt als Pfarrer zu Jederitz wohl zu verwalten.

Ähnlicher Art wie die Einkünfte des Inspectors und Diaconus waren auch die des Domrectors, nur wieder geringeren Betrages als die des Diaconus. Der Rector war dafür verpflichtet, die canonischen Stunden zur bestimmten Zeit und die lateinische Vesper des Sonnabends Nachmittags mit den andern Vicaren zu halten; außerdem aber hatte er in der dritten Woche in den Bestunden abzulesen, ferner die Jugend in der Domschule Morgens von 7 bis 8, von 9 bis 10 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in bestimmten Lehr-Gegenständen zu unterrichten, auch den Cantor, wenn derselbe irgendwie zu singen verhindert war, in der Domkirche zu vertreten. Endlich durfte er keinen Gottesdienst und keine Bestunde ohne erheblichen Grund versäumen. — Wenn ein neuer Rector oder Cantor introduciert wurde, mußten der Inspector und der neue Rector oder Cantor bei dieser Gelegenheit in der Domkirche lateinische Reden halten, worauf sie des Mittags bei dem Decan oder in dessen Abwesenheit bei dem ältesten Domherrn zur Tafel gezogen wurden. — Der außerordentliche Vicar, welcher etwa nur den sechsten Theil der Einkünfte des Inspectors hatte, war verpflichtet, mit den ordentlichen Vicaren die canonischen Stunden und die lateinische Vesper zu halten und sonst Aushülfe zu leisten.

Aus alten Stiftungen erhielten die Vicare in früherer Zeit noch jährlich 10 Thlr. Zinsen von dem Wolterschen Legat über 200 Thlr., von dem Magistrat zu Kyritz 12 Thlr., von Strodehne 8 Thlr.

5 gGr. 6 Pf., von Bendelin 1 Thlr. 20 gGr. 3 Pf. und von Wusterhausen an der Doffe nach einem Documente vom Jahre 1364 wegen 7 Hufen bei dem Dorfe Garz bei Wusterhausen 4 Thlr. 8 gGr.

Im Jahre 1731 unter dem 2. October ertheilte das Domcapitel den Vicarien eine förmliche Instruction über die Feier des Gottesdienstes bei dem Dome. Man macht an den Einrichtungen, welche dadurch getroffen und bestätigt wurden, die erfreuliche Wahrnehmung, wie das Domstift, trotz so vieler Veränderungen, die im Laufe der Zeit stattgefunden hatten, des Zweckes seiner ursprünglichen Foundation doch noch immer eingedenk geblieben war, und nicht nur durch eine sehr feierliche Form des sonntäglichen und festtäglichen öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch durch alltägliche Bet- und Erbauungsstunden sich darin zu bestärken, fortwährend mit frommem Sinne bemüht war. — An Sonntagen wurde Morgens um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr mit der kleinen Glocke ein dreimaliges Zeichen zum Beginn des öffentlichen Gottesdienstes gegeben und dann um 9 Uhr eingeläutet. Die Schuljugend machte den Anfang mit dem Gesange eines Morgenliedes und nach einem Vorspiel auf der Orgel wurde sodann das Kyrie angestimmt, worauf der Prediger vor dem kleinen Altar das Gloria in Excelsis Deo, jedoch in Deutscher Sprache, mit Zustimmung der Orgel absang. Demnächst stimmte er, ebenfalls vor dem kleinen Altar, „Der Herr sei mit Euch“ an und der Chor antwortete „und mit Seinem Geiste“. Der Prediger sang dann ein für den jedesmaligen Sonntag bestimmtes Gebet ab und der Chor schloß mit einem „Amen“. Nachdem der Prediger darauf die Epistel gelesen, wurde der für diesen Sonntag angeordnete Hauptgesang mit Begleitung der Orgel gesungen, und nach dessen Beendigung von dem Prediger vor dem kleinen Altar „der Herr sei mit euch“ angestimmt, worauf der Chor wie oben antwortete. Der Prediger las dann das Evangelium und stimmte das Kirchenlied, den Glauben, an, welches in Deutscher Sprache mit Begleitung der Orgel gesungen wurde. Nach geendigtem „Glauben“ bestieg der Prediger die Kanzel, worauf nach den ersten Worten ein kurzes Lied oder einige Verse aus einem Liede gesungen wurden. Nach der Predigt sang der Cantor mit der Gemeinde unter Begleitung der Orgel einige Verse aus einem zu der Predigt passenden Liede, worauf die für den Sonntag verordnete Collecte vom Prediger vor dem kleinen Altar abgesungen und vom Chor darauf geantwortet, sodann der Segen gesprochen und der Vormittags-Gottesdienst mit dem Liede: „Gott sei uns gnädig und barmherzig“ unter Begleitung der Orgel beendet wurde.

Des Sonntags Nachmittags wurde um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ein dreimaliges Zeichen mit der Glocke gegeben und um 2 Uhr eingeläutet, darauf nach dem Vorspiel der Orgel „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich“ gesungen, dann das Magnificat mit der Orgel eingeleitet und dasselbe in Deutscher Sprache abgesungen. Demnächst wurde von 2 Chorsängern auf dem Schülerchor ein Hauptstück aus Luthers kleinem Katechismus hergelesen und nach dem Vorspiel der angeordnete Hauptgesang unter Begleitung der Orgel gesungen. Der Prediger ging dann auf die Kanzel, während der Predigt wurden einige Verse oder ein kurzes Lied gesungen, nach der Predigt sang der Cantor mit der Gemeinde unter Begleitung der Orgel einige zu der Predigt passende Verse, der Diacon sang darauf vor dem kleinen Altar die zu seiner Predigt oder der Epistel passende Collecte ab und sprach den Segen, worauf der Chor antwortete und der sonntägliche öffentliche Gottesdienst mit dem Liede „Nun Gott Lob, es ist vollbracht“ unter Begleitung der Orgel beendet wurde. An Festtagen fand mit geringen Modificationen dieselbe Ordnung des Gottesdienstes statt. Am Bußtage wurde wie des Sonntags Vormittags geläutet, ein Morgenlied und Bußlied, doch ohne Begleitung der Orgel, gesungen, von dem Prediger ein Bußpsalm vor dem kleinen Altar abgelesen und von dem Cantor darauf die große Litanei angestimmt, welche von vier Chorsängern vor dem kleinen Altar knieend beantwortet wurde. Am Nachmittage wurde statt der großen

Litanei die kleine Litanei gesungen. An den Sonntagen, wo das Abendmahl ausgetheilt wurde, fand keine Collecte statt. Der Gottesdienst endete mit einem Dankliede.

Die sogenannten canonischen Stunden oder Betstunden, welche an die Stelle der ehemaligen Frühmessen und Vespere getreten waren, daher auch Metten (Matutinen) und Vespere genannt wurden, beging man an fünf Wochentagen zwei Mal des Tages, nämlich am Morgen und am Nachmittage, am Sonnabend nur am Nachmittage. Doch fand zwischen den Betstunden, die des Morgens, und denen, die des Nachmittags gehalten wurden, der Unterschied statt, daß jene das ganze Jahr hindurch dauerten, diese dagegen acht Tage nach Michaelis aufhörten und erst in der vollen Woche nach Oftern wieder anfangen, wie sie auch in der Zeit vom Anfang der Erndte bis zum Dankfest hin und an den Tagen, da in der Stadt Havelberg Markt war, nicht gehalten wurden. Zu den Morgen-Betstunden, die um halb acht begannen, wurde eine Viertelstunde vorher dreimal das Zeichen mit der kleinen Glocke gegeben, und mußten sich zu denselben alle Vicare im hohen Chor, so wie die Schul-Collegen auf dem Schüler-Chor einfinden. Der Gottesdienst wurde dann an den verschiedenen Wochentagen in folgender Weise gehalten: am Montage wurde ein Morgenlied gesungen, das Morgengebet von einem Vicar auf der kleinen Kanzel gehalten, ein in der Ordnung folgendes Capitel aus der Bibel, desgleichen ein Psalm und ein für den Montag bestimmtes Kirchen- und Dankgebet gelesen, ferner aus Krügers Gesangbuch ein Lob- und Danklied gesungen und von demjenigen der beiden Prediger, an dem die Reihe war, vor dem kleinen Altar die Collecte: „Danket dem Herrn“ abgesungen und dieselbe vom Chor beantwortet, dann noch ein Dankgebet gesungen, der Segen gesprochen und ein Vers aus einem Lob- und Danklied gesungen. Am Dienstage wurde es eben so wie am Montage gehalten, nur daß ein andres in der Ordnung folgendes Kirchengebet gelesen und ein Lied vom christlichen Leben und Wandel, die Collecte: „Herr lehre mich thun“ nebst einem dazu passenden Gebet und zuletzt ein zum Gegenstände geeigneter Vers gesungen wurde. Am Mittwoch wurde die gewöhnliche Wochenpredigt um 8 Uhr gehalten, außer in der Zeit von Anfang der Erndte bis zum Dankfest, während welcher es am Mittwoch eben so wie an den andern Wochentagen gehalten wurde; nur die Collecte war hier eine andre, nämlich: „Hilf uns Gott unfres Heils“. Am Donnerstage wurden die Gesänge vom Kreuz und von der Aufsechtung gehalten und die Collecte: „Rufe mich an, spricht der Herr“. Im Uebrigen stimmte der Gottesdienst mit dem an den vorigen Wochentagen überein. Am Freitage fand im Gottesdienst nur der Unterschied statt, daß ein Gebet und Lieder vom Leiden und Sterben Christi, und die Collecte: „Christus ist um 10.“ gesungen wurden. Am Sonnabend wurde Vormittags keine Betstunde gehalten. Bei den Nachmittags-Betstunden wurde zuvörderst ein Tischlied gesungen, ein Capitel aus der Bibel von einem Vicar gelesen, ein Kirchen- und Bußgebet und der Friede Gottes gebetet und zuletzt noch ein Bußlied gesungen.

Bis zum Jahre 1663 waren auch diese täglichen Morgenandachten, so wie selbst der sonntägliche Gottesdienst, mit lateinischen Gesängen gefeiert worden. Dies war für die zum Dom eingepfarrte Gemeinde und mit der Zeit auch für die Domherrn sehr unerbaulich, da viele der letztern sich nicht so gut, wie ihre Vorgänger in älterer Zeit, auf die lateinische Sprache verstanden. Es entstand daher um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei der Gemeinde wie im Capitel der Wunsch, daß die lateinischen Gebete und Gesänge mit Deutschen vertauscht werden mögten. Der Domprobst Otto von Grote richtete dieserhalb einen Antrag an das Consistorium, indem er die landesherrliche Genehmigung nachsuchte, zu dieser von den Domherrn capitulariter beschlossenen Abschaffung „des Choral- und lateinischen Singens, so noch aufm Pabsthumb überblieben und womit 2 bis 3 Personen ohn einzige andacht und erbauung täglich in der Kirche sich plagen“. Der große Churfürst erteilte willfährig unterm 10. October 1663

die Genehmigung dazu. Doch blieb es dessen ungeachtet bei der Lateinischen Vesper, wie so auch bei Lateinischen Neben bei den oben angeführten Gelegenheiten, bis in die neueste Zeit.

Nach der Einrichtung des Gottesdienstes vom Jahre 1731 wurde die Lateinische Vesper am Nachmittage jedes Sonnabends, so wie bei allen Vigilien d. i. Vorabenden hoher Feste gehalten und zwar in folgender Weise: Zuerst begann der älteste Vicar das „Deus in adiutorium nostrum intende“ anzustimmen, worauf der Chor mit dem „Domine ad iuvandum nos festina“ antwortete; darauf sang der Vicar das: „Gloria patri et filio et spiritui sancto“, und der Chor antwortete mit dem: „Sicut erat in principio“. Demnächst sang der Cantor einen nach der Ordnung folgenden Lateinischen Psalm, welcher mit den beiden letzten Versen aus dem Magnificat beschloffen wurde. Sodann folgte nach dem Vorspiel ein auf die Jahreszeit passender Hymnus, der unter abwechselnder Orgel-Begleitung gesungen wurde. Darauf wurde ein Gebets- und Bußpsalm gelesen, das Lied: „O frommer und getreuer Gott“ unter Begleitung der Orgel gesungen und vom Vicar das: „Dominus vobiscum“ angestimmt, worauf der Chor antwortete: „Et cum spiritu tuo“. Darnach begann der Cantor das: „Benedicamus Domino“, wozu vor hohen Festtagen noch ein dreifaches „Halleluja“ hinzugesetzt wurde. Zuletzt sang man: „O Vater aller Frommen“, außer bei hohen Festtagen, wo ein anderer Vers gewählt, auch anstatt des Bußliedes ein Festlied genommen wurde.

Die Deutsche Vesper dagegen wurde nur am Tage vor dem Bußtage und am Sonnabend, wenn gebeichtet wurde, gehalten, und auch dann nur, wenn kein hohes Fest auf den Sonnabend folgte. Folgte ein solches; so erhielt die Lateinische Vesper den Vorzug. Die Deutsche Vesper fand aber in folgender Weise statt: Der Cantor begann ohne Vorspiel das Lied: „Allein zu dir, Herr Jesu Christ“; darauf folgte das Deutsche Magnificat mit einem Vorspiele. Nach diesem wurde das gewöhnliche Bußgebet und der Bußpsalm gelesen, und sodann unter Begleitung der Orgel das Lied: „O frommer und getreuer Gott“, gesungen. Der Inspector stimmte darauf an: „Der Herr sei mit Euch“ und der Chor antwortete in der gewöhnlichen Weise, worauf der Inspector wieder ein Bußgebet anstimmte und der Chor das Amen sang. Darnach wurde: „Der Herr sei mit euch und mit seinem Geiste“, wiederholt, zuletzt gesungen: „Ob bei uns ist der Sünden viel“ etc. Vor einem Bußtage fand die Deutsche Vesper ohne Orgelbegleitung statt. —

Von den vielen Kirchenbedienten, welche es in der katholischen Zeit an Altaristen, Commendisten, Choralisten und dergleichen gegeben hatte, wurden in der evangelischen Zeit, außer den oben erwähnten vier Vicaren, nur die folgenden noch beibehalten: 1) der Cantor, früher der Sangmeister genannt. Dieser hatte ungefähr dieselbe Einnahme wie der Rector; auch in der Art seiner Einkünfte fand wenig Verschiedenheit von denen der schon genannten Dom-Geistlichen statt, bis auf das Schulgeld, welches ihm gebührte und im vorigen Jahrhunderte 6 gGr. von jedem Knaben betrug. Was seine Amtspflichten betrifft, so hatte er um die gedachte Zeit täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr die Jugend im Lesen, Rechnen und Schreiben, so wie des Mittags von 12 bis 1 Uhr im Singen zu unterrichten. Außerdem war er verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen in der Domkirche und sonst überhaupt bei allen canonischen Stunden, so wie bei Trauungen und Leichen zu singen, ferner den Capitularen jedesmal den Text der Predigt bekannt zu machen und die vorkommenden Gesänge ihnen auf ihre Sitze zu legen. Auch hatte er diese Gesänge auf den dazu bestimmten Tafeln in der Domkirche zu bezeichnen.

Im Jahre 1542 wurde ein gewisser Johann Peters und im Jahre 1554 Ludwig Stein zum Sangmeister vom Capitel angenommen. Man findet darüber im Capitels-Copialbuche folgende Notizen: „Anno etc. XLII am abende Natiuitatis Christi Ist Johann Peters von ein Ehrwerdig Capittel nach

absterbens hern Simonis gribens zeliger, vor einen succentor oder sangmeister angenommen worden, vñnd haben Ime vor sothanes ampt vñnd Officium zugewarthen, gelobet vñnd zugesaget alle Jar 1 wispel roggen vñnd zehen gulden. Davor will ehr thun als, was zu sothanns ampt hörrt zu thuende, auch das Capittel hernach nicht mit höher oder mehrer Besoldung beschwerenn. Act. vi f. praelente domino decano Conrado, Scholonen, Busone, magistro Petro Conradj, Hennigo Meseberch, Hieronimo et Joachimo Barsl.“ „Dem elfften Februarii des LXIII. Jares Ist Ludewich Stein vom Erwürdigen Thumbcapittel der Stifftkirchen zu hanelbergk vor einen Sangmeister vñ ein Jar langk, auff Ostern anfahende, angenommen vñnd bestellt wurden. Doch dermassen, daß er ad omnes horas In der Kirchen gleich einem Chorschueler sein sol vñnd will. Da entgegen soll seine Besoldung Zerlich sein: Als 1 wispel Roggen, Zehen gulden Muntz, vñnd nachdem er das Chor gleich einem gesellen mit verwalten sol, Davor sol er alle wochen einen ortsthaler haben. Was aber den Chorschulern an Rogken Zerlich gegeben wirt, auch quartalgelt, dauon sol Ime nichts folgen, den da entgegen ist Ime seine besoldung, wie oben angezeigt, versprochen. act. ut supra.“

2) Der Organist war im 18. Jahrhunderte dem Cantor in Bezug auf die Größe und die Art seiner Einkünfte ungefähr gleich gesetzt, außer daß er für den Unterricht an die Mädchen von Jedem derselben sein besondres Schulgeld und für die Führung der Armen-Kassenrechnung 5 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste erhielt. Dafür war er verbunden, zu den bestimmten Zeiten die Orgel in der Domkirche zu spielen, dieselbe auch nach Kräften in gutem Stande zu erhalten und die Mädchen auf dem Dom im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten. — Die älteste Notiz über die Bestallung eines Domorganisten enthält das Capitels-Copialbuch in folgenden Worten: „Anno XLII. (1542) ahm Freitag nach Andrea Apostoli habenn die herenn des Capittells widerumb hern Johan Langheim vor einen Organisten angenommen, vñnd vor das Orgelen zu gewarthen, gelobit vñnd zugesaget alle Jar zu gebende einen halbem wispel roggen vñnd zehen gulden ahn muntze. Davor sol vñnd wil der obgenante Johan Langhe der Kirchen so lange, biß ehr sothanes ampt wahren vñnd vorstehen kann, dienen vñnd wil die festhe vñnd tage, darauff sich hörrt tho schlahende, rauschen vñnd speylen. Vñnd mith ferner zusage vñnd verheißung promittiret vñnd gelobett, daß er hernach das Capittel mit merherer oder höher besoldung nicht beschwerenn will, Besonderen ahn diessem Lohen sich begnügen lassen.“

3) Der Küster erhielt neben freier Wohnung an Korn-Nächten 1 Wispel 10 Mezen Roggen und 7 Scheffel 8 Mezen Gerste (davon 4 Scheffel für Wartung und Beaufsichtigung der Feuersprüche), bei Einführung eines neuen Domherrn oder Domprobstes 1 Thlr., bei Einführung eines Minor 12 gGr., beim Tode eines Domherrn 1 Thlr., an Salvegeld 6 gGr., an Beustergeld 2 gGr., 20 Fest-Semmeln und 18 Fuder Holz. Er mußte ferner eine Wiese von 3 Morgen 59 Quadratruthen nebst einem Garten, welche zur Küsterei gehörten, so wie die freie Nachtweide für 2 Kühe, die freie Mast für 5 Schweine. Zum Weihnachten gebührte dem Küster ein Viertelsfund Wachs. Für Baumöl zur Uhr, für das Reinigen der Kirche und für Verfertigung von Wachslöchtern für die Kirche wurden ihm 1 Thlr. 16 gGr., für Fett und Del zu den Schlangen-Sprüngen 7 gGr., alljährlich und alle 3 Jahre 1 Fuder Köhlen zum Verbrauch in der Kirche gegeben. An Accidentien erhielt er bei einer Kindtaufe oder Trauung und bei einer Leiche jedes Mal 2 gGr. und für die Mahlzeit, wenn er nicht eingeladen worden war, 6 gGr. Dafür war der Küster verbunden, alle Sonn- und Festtage in der Domkirche mit dem Klingbeutel herumzugehen, am Abende die Steinforte zuzuschließen und dieselbe des Morgens um 4 Uhr wieder aufzumachen, alle Tage des Morgens um halb 8 Uhr zur Betstunde und des Mittags um 1½ Uhr zur Vesper zu läuten, von Ostern bis Michaelis des Morgens um 4 Uhr und von Michaelis bis Ostern des Abends um 8 Uhr, und in der Fastenzeit, wenn Salve gehalten wurde, des Nachmittags um 2 Uhr zu läuten, den

Kirchen- und Schulbeamten die 2 Thlr. 6 gGr. Salvegelb, den Geistlichen und andern Beamten die 2 Thlr. Beustergeld, auch den Kirchen- und Schulbeamten die von einem Domherrn gezahlten Leichengelder, so wie die von einem neuen Domherrn oder Minor bei der Einführung gezahlten Gelder hinzubringen, alle Sonn- und Festtage den beiden Dompredigern in der Domkirche aufzuwarten, und wenn Abendmahl gehalten wurde, jedesmal den Wein und die Oblaten vorher zu holen und in die Kirche zu bringen, ferner den Kelch und den Oblatenteller auf den Altar zu setzen, die Lichter anzuzünden, alle Viertelsjahr die Domkirche auszufegen und zu reinigen, bei Kindtaufen des Nachmittags um 1 Uhr zu läuten, zur Taufe das Becken und Wasser hinzubringen, bei Leichen zu läuten und die Becken zum Opfern an die Kirchthüren zu stellen, die Uhr auf dem Domthurme richtig zu stellen und, wenn es nöthig war, mit Baumöl zu schmieren, wenn ein Domherr gestorben, die Leichenträger zu bestellen und an den Sarg die Leuchter hinzustellen, alle Viertelsjahre den Domherren die Chorröcke zu reinigen, zu Weihnachten die in der Domkirche nöthigen Wachslichter anzufertigen und auf die Capitels-Sprützen Acht zu haben und dieselben im Sommer wohl zu schmieren auch zu probiren.

4) Die Choralisten erhielten jährlich an Kornpächten 11 Scheffel 4 Metzen Roggen, bei der Einführung eines Dompredigers, Domherrn, Minor und bei dem Tode eines Domherrn 1 Thaler. Dafür mußten sie an Sonn- und Festtagen, so wie bei den canonischen Stunden und Vespere, bei Trauungen und Leichen in der Kirche singen, und zwar hier so oft, als es der Küster that; auch hatten sie, wenn das Abendmahl ausgetheilt wurde, am Altar die Tücher zu halten. Sie standen von altersher unter Direction des Succentors, dem die Aufsicht über den Chor in seiner Bestallung gewöhnlich ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde; wie es z. B. in einer Notiz des Dechanten vom Jahre 1558 heißt: *Capitulum Havelbergense acceptavit Marcum Schrepen Magdeburgensem in succentorem ecclesie ad triennium continuum proxime sequens super festo penthecostes incipiendo sub bona fide, et promisit sibi liberam habitationem et annuatim XXV. florenos necnon unum chorum filiginis et 1½ choros ordei et lignas, ita quod diligenter chorum respiciat et chorales gubernet.*

5) Die beiden Calcanten und Pulsanten erhielten jährlich 5 Thlr. 16 gGr. 9 Pf. an baarem Gelde, an Kornpächten 9 Scheffel 6 Metzen Roggen, 20 Festsenneln, bei Einführung eines Dompredigers oder Domherrn 1 Thlr., bei Einführung eines Minor 12 gGr., wenn ein Domherr gestorben war für jede Stunde zu läuten 1 Thlr., einen Eimer Bier oder 4 gGr.; dies Läuten dauerte, nach dem Willen der Erben, 8 bis 14 Tage. Ferner hatten sie eine freie Wohnung in dem Cantorhause u. s. w. Dafür mußten sie an allen Sonn- und Festtagen, so wie an den Abenden vor den Festtagen und bei Leichen läuten, auch an Sonn- und Festtagen, des Sonnabends Nachmittags bei der Vesper, und bei Trauungen und Leichen die Bälge treten, auch wenn Personen auf dem Dome gestorben waren, die Gräber zuschütten.

Auch der Stadtmusicus zu Havelberg stand gewissermaßen im Solde des Capitels. Er wurde bisweilen beim feierlichen Gottesdienste in der Domkirche gebraucht, wofür er 2 Gärten mußte und von jeder domherrlichen Curie jedes Mal zu Neujahr 8 gGr. empfing.

Die Schüler der Stadt Havelberg, welche in der Kirche und alle 14 Tage auf dem Dom singen mußten, erhielten von jeder Curie jedesmal 2 gGr. — Nach einer Urkunde vom Tage vor Jacobi 1385 oder 1383 bestätigte der Bischof Dietrich von Havelberg eine Stiftung derer von Redichstorf und von Königsmark, wornach nämlich Nicolaus von Redichstorf und Ulrich und Hermann, Brüder von Königsmark, gewisse Einkünfte zum Unterhalt von vier Scholaren zum Singen bei den Messen gewidmet hatten. Die Bestätigungsurkunde wurde zu Wittstock ausgefertigt, wobei als Zeugen anwesend waren Henning von Bredow, Domherr zu Brandenburg, Marquard und Henning Vettern, genannt Man,

Meynard und Alard Brüder, geheissen Mor. (Spener, handschriftliche Geschichte der Edlen Herrn zu Putlig. S. 419. 420).

In weltlichen Beamten hielt das Domcapitel im 18. Jahrhunderte einen Syndicus, einen Deconomus, einen Accise-Einnehmer, einen Visitator, einen Nachtwächter, 2 Jäger, 2 Bögte, einen Föbrenwärter, einen Lokier, einen Mäller, einen Pracher-Bogt, einen Schweinhirten, einen Kuhhirten, 12 Sprützenleute und eine Breusterin.

1) Der Syndicus hatte jährlich zum Einkommen an baarem Gelde 175 Thlr., an Holz- und Weingeld 7 Thlr., an Beustergeld 16 gGr., bei Einführung eines Domprobstes, Domherrn oder Minor 10 Thlr., bei der Immatriculation eines Novizen 10 Thlr. Dabei nutzte er eine Syndicats-Wohnung mit 2 Gärten und 2 Wiesen, jede etwa zu 4 Morgen 250 Quadratruthen. An Kornpächten erhielt er 2 Wispel Roggen, 2 Wispel Gerste, 4 Scheffel Erbsen, 2 Schfl. Hafer, 2 Schfl. Buchweizen. Ferner wurden ihm geliefert 26 bis 30 Fuder Esenholz und so viel Brennholz, als er außerdem nöthig hatte, von Bartholomäi bis Johannis wöchentlich 2 Mal Fische. Auch hatte er die freie Nachtweide für 7 Kühe und die freie Mast für 8 Schweine. Zu Weihnachten erhielt er 1½ Pfund Wachs und für einen Deputat-Ochsen und ein Deputat-Schwein 15 Thlr. An Stammgeld für jeden Eichenbaum, der verkauft wurde, empfing er 1 gGr., von dem einkommenden Zehnten 2 Lämmer und 2 Gänse, nebst 2 Steinen Wolle und einem Schlacht-Hammel. Von den Strafgeldern hatte der Syndicus den dritten Theil für sich zu erheben; außerdem hatte er aus Rixow von 2 Höfen wöchentlich einen Tag Hofdienst mit 4 Pferden zu fordern. Gegen diese Amtseinkünfte und Nutzungen war der Syndicus verpflichtet, die Gerichtsbarkeit des Doms zu verwalten und die Capitels-Rechnungen zu führen, welche letztere er dem General-Capitel vorzulegen hatte.

2) Der Deconomus, früher Domvogt, dessen Einkünfte etwas geringer als die des Syndicus waren, hatte die Aufsicht über die Capitels-Holzungen zu führen, das zu den Bauten des Capitels und zur Feuerung nöthige Holz anzuweisen, den Holzverkauf zu besorgen, ferner über die Capitels-Jäger und Bögte, so wie über des Capitels Seen, Fischereien, Hofdienste, Gebäude und Inventarien die Aufsicht zu führen, auch die Holz- und Zehnten-Rechnungen zu besorgen und darauf Acht zu haben, daß die Feuersprützen in gutem Stande erhalten würden. Falls auch die Capitels-Meiereien ic. nicht verpachtet waren, mußte er die Administration beaufsichtigen.

3) Der Accise-Einnehmer, welcher von dem Domcapitel dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen werden mußte und dann auf der Capitelsstube vereidigt wurde, erhielt von dem Domcapitel jährlich 51 Thlr., und war dafür verbunden, die auf dem Domcapitel aufkommenden Consumtions-Gefälle dem Capitel auszuführen, über die von dem Dom-Krüger, Schlächter und Bäcker gezahlte Accise Rechnung zu führen und dieselbe dem General-Capitel vorzulegen. Was von den Weibergern vor Havelberg an Contribution, Fouragegeld und Siebelschoß gezahlt war, hatte er an die Einnehmer der Ritterschaft zu übergeben, und über den Ertrag monatlich einen Auszug dem Kriegsrath und Commissarius zu Havelberg zuzuschicken. Er durfte aber nach einem Befehl vom 28. September 1718 bei 100 Thlr. Strafe keine Handlung-Accise einnehmen.

4) Der Visitator, welcher ein jährliches Einkommen von 12 Thlrn. bezog, mußte darauf Acht haben, daß bei der von dem Dom-Schlächter, Krüger und Bäcker zu zahlenden Accise keine Unterschleife vorkämen, und daß die Berger ihre Accise, die Contribution, das Neutergeld, den Siebel-Schoß und die außerordentlichen Beiträge richtig bezahlten; auch hatte er die ausgeschriebenen Contributionszettel den Bergern monatlich zu bringen, so wie die ausgegebenen Accisezettel von den Mühlen zu holen und dem Accise-Einnehmer zu übergeben.

5) Der Nachtwächter erhielt jährlich zu Stiefeln 1 Zhr. 12 gGr., für Licht 8 gGr., für die Feuer-Lubben 16 gGr., für das Aufstellen von Rattenfallen 1 Zhr., ferner an Kornpächten 7 Schfl. 8 Mezen Roggen, die Freimaß für 1 Schwein, außerdem an Nachtwächtergeld von den zum Dom gehörigen Personen 6 bis 7 Zhr. und von jedem Einlieger in den Buden 2 gGr. Dafür mußte er in der Zeit von Martini bis Weihnachten des Abends von 10 Uhr bis des Morgens um 4 Uhr, und in der Zeit von Weihnachten bis Martini bis 3 Uhr die Stunden abrufen, auf Feuer und Diebe Acht haben, ferner Rattenfallen aufstellen, die Feuer-Lubben auf dem Dome stets mit Wasser gefüllt halten und das Krugthor zu rechter Zeit auf- und zuschließen.

6. u. 7) Die beiden Capitels-Jäger hatten über die Holzungen so wie über die Erhaltung der Capitels-Grenzen zu wachen und das von ihnen geschossene Wild an das Capitel abzuliefern.

8 u. 9) Die beiden Bögte waren verpflichtet, darauf zu achten, daß die Capitels-Unterthanen in der Zeit von Weihnachten bis Martini des Morgens von 6 Uhr bis des Abends um 6 Uhr, und in der Zeit von Martini bis Weihnachten des Morgens von 7 Uhr bis des Nachmittags um 4 Uhr ihre Dienste gehörig verrichteten, wobei ihnen jedoch die Mittagszeit von 11 bis 1 Uhr zum Essen und Ruhen frei blieb; außerdem hatten die Bögte in den Holzungen und Hütungen Alle zu pfänden, die sie daselbst unbefugt antrafen; ferner die anbefohlenen Executionen zu vollführen und die Inquisiten gut zu verwalten.

10) Der Flötenwärter zur Wahrnehmung der Fährde des Capitels. (S. 27).

11) Der Lokieper zur Wahrnehmung der Fischereiangelegenheiten. Dieser Beamte hatte darauf zu sehen, daß die Garnkähe in gutem Stande erhalten würden, daß das große Garn nebst dem Sacke solche Weite habe, daß man durch die Neze einen Daumen und durch die Stachneze 3 Finger stecken könne. Ferner hatte er die zur Haushaltung des Capitels nöthigen Fische abzuholen und darauf zu achten, daß der „Metz-Keser“ für die Domherrn gehörig vollgefüllt werde.

12) Der Pracher-Bogt hatte darauf zu achten, daß keine Bettler auf dem Dome befindlich seyen. Während des Sommers hatte er die Kornfelder zu beaufsichtigen und die Menschen und Thiere, die in denselben Schaden anrichteten, zu pfänden, und an Sonn- und Festtagen alle Störungen, die in der Kirche von lossem Gefindel veranlaßt werden mögten, zu beseitigen, namentlich auch Hunde, die in die Kirche gekommen, herauszutreiben.

13) Der Breusterin lag ob, das Malz für das Capitel zu darren und die Bierbrauerei zu besorgen. — Zu diesen Dienern und Dienerinnen kamen mehrere gemeinschaftliche Hirten, die zugleich verpflichtet wurden, das franke Vieh erforderlichenfalls zu Ader zu lassen und ihm Arznei einzugeben.

Für die Löschung einer auf dem Dome oder auf den Bergen entstehenden Feuersbrunst waren 12 Spritzenleute angestellt. Auch wurde im Jahre 1724 eine eigene Spritzen- und Feuerordnung für den Dom erlassen, welche festsetzte: „1) Muß ein Jeder, so Pferde hat, selbige zur Holung des Wassers „alsobort bei entstehendem Feuer hergeben und an die Wasser-Lubben spannen, da denn dem Ersten, der „einen Wasser-Lubben bringet, 6 Zhr., dem Andern 3 Zhr., dem Dritten 2 Zhr., dem Vierten und „Fünften 1 Zhr., dem Sechsten, Siebenten, Achten 16 gGr. zur Belohnung gegeben werden sollen, um „dadurch auch die Fremden herzulocken.

„2) Die Spritzen müssen jederzeit vom Kleinschmidt in gutem Stand erhalten werden, wozu derselbe sich gegen jährliche Empfangung von 3 Scheffel Roggen zu obligiren.

„3) Dazu auch diejenigen, so im Fall der Noth Hand anlegen müssen, bestellet sein, als 1) der „Küster, 2) der Dom-Müller und 3) der Nachtwächter bei der großen Sprütze; 4) der Tischler und 5) der „Bäcker bei den kleinen und zur Arbeit 7 Leute. Der Dom-Krüger, Schlächter und Ziegelmeister müssen

„Nacht geben, daß die Leitern sofort, wo es nöthig, hingebraucht werden und können dazu die übrigen Bü-
denleute employret werden. Der Schneider und der Schuster müssen mit den Frauen zu den ledernen
„Eimern eilen, wovon ein Vorrath von 100 Stück sein muß. Wie denn

„4) an allen Ecken, wo es thunlich, Leitern anzuhängen sein, daß daran kein Mangel, indem das
„durch öfters der größte Schaden entsteht, wenn man an das Feuer nicht kommen kann, und muß auf
„jeder Curie wenigstens eine sein.

„5) Der Capitels-Mauer- und Zimmermeister aus der Stadt müssen auch, sofort sie es erfahren,
„beim Feuer sein, und wo es nöthig, hülfliche Hand leisten, wozu sie sich engagiret.

„6) Sind die Feueranstalten unterm Berge, so wie sie löblich angefangen, beständig zu erhalten,
„auch wo möglich zu verbessern, wie denn auch

„7) die Berger bei Gott verhüte entstehender Gefahr hier auf dem Dom gleichfalls wissen müs-
„sen, wonach ein Jeder greifen soll.

„Die Körperberger müssen sich gleich zum Löschen beim Feuer einstellen, die Neuberger und Schöns-
„berger zum Wassertragen, die Wendeberger bei den Sprützen, damit, wenn die Domleute nicht zu Hause,
„sie an deren Stelle zu gebrauchen, und müssen die Rademacher in der Lehmfute mit dazu bestellet wer-
„den, die Sperlingsberger bei den Leitern und Feuerhaken.

„Der Herr Syndicus und Decononus müssen überall fleißig Nacht haben, daß ein Jeder das Geis-
„nige thue und wo nöthig alle Anstalten vorgekehret werden, so zum Löschen erforderlich, und bedienen
„sich hierzu der Bögte, so denn jederzeit um ihnen sein müssen, damit alle Unordnung so viel möglich
„können verhindert werden. Eben so kann auch ein Jeder auf erheischenden Fall, wenn unter den Bergen
„Feuer auskommen sollte, zu der bestimmten Arbeit sich einfinden. Der Schlüssel zum Sprützenhause
„ist jederzeit bei dem Deconomo an der Stubenthür zur Rechten am Ständer am Nagel hängend zu
„finden und muß auch davon einen Schlüssel der Küster haben.

„Die Leute, so bei den Sprützen gesetzt, müssen fleißig exerciret werden, damit sie im Fall der
„Noth mit denselben umzugehen wissen und soll jährlich zur Recreation einem Jeden 1 Scheffel Roggen
„gegeben werden.“

7. Reihenfolge der Domprobste von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Capitels.

Der Domprobst, welcher dem Christian Wulke, durch dessen Beistand der Churfürst die
Transmutation des Stifts erreichte, obgleich derselbe ursprünglich selbst dem Prämonstratenser-Orden an-
gehörte, zunächst gefolgt ist, war Dr. Mathias von Jagow, von dessen Amtsführung nichts Näheres
bekannt ist. Zwar war im Jahre 1509 der gelehrte Domherr Johann Blankenfeld aus Berlin zum
Coadjutor des Domprobstes mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt; doch diese trat nicht ein. Dr. Jo-
hann Blankenfeld hatte, nachdem er bis 1517 an der Universität zu Frankfurt als Lehrer der Rechte
und Rector fungirt und dem Churfürsten als Rath gedient hatte, den Ruf zum Bischofe in Dorpat an-
genommen und war im Jahre 1523 vom Pabste zum Coadjutor des Erzbischofes von Riga bestellt (Sei-
dels und Küsters Bildersamml. S. 30). Die Amtsführung des an Blankenfelds Stelle zur Probstei
Havelberg beförderten Dr. Mathias von Jagow dauerte indessen auch nur wenige Monate. Christian
Wulke starb erst am 25. December 1525 und Mathias von Jagow wurde schon um die Mitte des
Jahres 1526 bei Erledigung des Bisthumes Brandenburg zum Bischofe dieses Bisthumes empfohlen und
demnächst auch zu demselben befördert. In der Havelberger Probstei succedirte ihm der Licentiat der